

Anlage sub Lit. A.
o d e r
Verbesserte
C O N S T I T U T I O N

der
Reichs - Stadt Aachen,
wie solche
von dem Kaiserlichen Kammergericht
unterm 17. Februar 1792.
genehmigt worden.

Articulus preliminaris.

Allgemeine Grundsätze der Constitution.

§. 1.

Die gesammte zünfftige Burgerschaft besteht in Zukunft aus fünfzehn Zünften.

§. 2.

Der sogenannte große Rath theilt sich in den sitzenden und ruhenden; zu jedem hat jede Zunft selbst aus ihrem Mittel zwey Mitglieder auf die in diesem Reglement vorgeschriebene Art zu wählen.

§. 3.

Sitzender und ruhender Rath vereinigt, machen den großen Rath aus.

§. 4.

Der sitzende Rath ist als Magistratus ordinarius und ordentliche Obrigkeit zum Regiment bestimmt; der ruhende Rath, oder vielmehr die sogenannten Gaffel-Geschickte werden nur in den im Vertrag oder Gaffelbrief vom Jahr 1450. namentlich von der alleinigen Behandlung des Rathes ausgenommenen, und in diesem Reglement näher bestimmten Fällen zugezogen.

§. 5.

Der Rath besorgt die Geschäfte durch die in der vorgeschriebenen Art auf ein Jahr zu erwählenden Bürgermeister, und auf Lebenszeit zu bestellenden hierin benannten Beamte, fort durch theils ordentliche, theils außerordentliche Deputationen und Unter-Bediente. Die nach dem ersten Jahr abtretenden amtirenden Bürgermeister bleiben noch ein Jahr, als abgestandene Bürgermeister, im Rath, und vertreten die Stelle der Bürgermeister in den Fällen, die nachher bestimmt sind.

§. 6.

Die Gerechtsame der Zünfte bleiben im übrigen, wie sie bis daher bestanden; nur wird in diesem Verbesserungs-Reglement das Stimm-Recht und die Art zu stimmen, zu Abstellung der so sehr überhand genommenen Mäckeley, als die Hauptquelle aller eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen, vorgeschrieben, und diese Vorschrift muß von allen Zünften genau beobachtet werden. Art.

12

Articulus I.

Von Erwerbung des Burger-Rechts.

§. 1.

Hat es bey der in Aachen gewöhnlichen dreyfachen Weise, zum Burger-Recht zu gelangen, nämlich durch Geburt, Heyrath, oder Obrigkeitliche Verleihung, auch furohin sein Bewenden. Es wird aber der Aachensche Burgers-Sohn, und jeder anderer nicht eher zum Eid des Burgers zugelassen, und in das Burger-Buch eingetragen, bis er das ein und zwanzigste Jahr angetreten hat.

§. 2.

Das eheliche oder durch nachherige Ehe legitimirte Kind eines Burgers, welches in der Stadt oder Reich Aachen gebohren wird, ist Burger.

§. 3.

Wird ein solches Kind auswärts gebohren, so muß die Anzeige und der Beweis dem Rath geschehen; welchemächst selbiges als eingebohren zu betrachten ist.

§. 4.

Da das bisherige gar zu geringe Geld bey Aufnahm eines Burgers zu viel schlechtes Gefindel in die Stadt gezogen hat, so wird im Fall, wenn der Magistrat einem Fremden das Burger-Recht verleihet, die Erhöhung des zur Stadt-Kasse zu bezahlenden Burger-Geldes bis auf zwey Hundert Reichsthaler hiemit genehmiget.

§. 5.

Jedoch ist hierunter in Ansehung derjenigen, welche in der Stadt Aachen in der Lehre gestanden, und die vorgeschriebenen Lehr-Jahre gehörig ausgehalten, oder daselbst zehn Jahre bey nur einer Herrschaft treu und ehelich gedienet haben, oder von frem-

den Eltern in der Stadt Aachen gebohren sind, eine billige Ausnahm und Mäßigung dahin zu machen, daß diese bey ihrer Burger-Ausnahm nur die Hälfte des ermeldten erhöhten Burger-Geldes mit ein Hundert Reichsthaler zu erlegen haben sollen.

§. 6.

Bey vorzüglich geschickten Künstlern, wie auch aus andern besondern zu Beförderung des gemeinen Wohls abzielenden Ursachen hat der Rath die für Erwerbung des Burger-Rechts zu erlegende Summe verhältnißmäßig zu vermindern, oder nach Befinden der Umstände ganz zu erlassen.

§. 7.

Der Unterthan des sogenannten Reichs von Aachen, welcher sich mit Erlaubniß des Magistrats in die Stadt häuslich und burgerlich niederläßt, zahlt ohne weitem Unterschied für die erhaltene Concession des Burger-Rechts fünf und zwanzig Reichsthaler zur Stadt-Kasse.

§. 8.

Endlich aber sind diejenigen, welche entweder durch die Geburt, oder durch Heyrath mit einem Burger, Burgers-Wittib, oder Burgers-Tochter das Burger-Recht erwerben, ohne Unterschied: auf welche Weise der Burger, oder die Burgers-Wittib vorher ihr Burger-Recht erlangt haben mögen, von Bezahlung des Burger-Geldes befreyet.

§. 9.

Es soll ein allgemeines Burger-Buch eingeführt, durch eine Deputation aus dem Rath eingerichtet, und stäts unterhalten werden.

Art.

Articulus II.

Vom Verlust des Bürger-Rechts.

Durch Urtheil und Recht verliert ein Bürger in nachfolgenden Fällen das Bürger-Recht, wenn er sich

- 1.) Meuterey, Unternehmungen gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe,
- 2.) Diebstahl,
- 3.) Verrüthlichen Banqueroute,

- 4.) Rechtlich erwiesenen Meinend, und endlich
- 5.) Ein anderes Verbrechen, welches (wie auch eben vom Diebstahl zu verstehen) eine Leibes-Strafe, oder zeitliche oder lebenslängliche Criminal-Verbannung nach sich zieht, zu Schulden kommen läßt.

Articulus III.

Von Aufnahme und Verhältniß der Bensaßen.

§. 1.

Bei Aufnahme neuer Bensaßen hat es sowohl der Abgaben an das Aera-rium halber, als sonst, bey der bisherigen Observanz sein Bewenden.

§. 2.

Jedoch hat der Rath auf den daraus für das gemeine Wesen erwachsenden Nutzen und andere concurrirende Umstände jedesmal billige Rücksicht zu nehmen.

Articulus IV.

Von den burgerlichen Zünften, auch Erwartung und Verlust des Zunft-Rechts.

§. 1.

Die gesammte zünftige Burgerschaft besteht in Zukunft aus fünfzehn Zünften; des Endes wird den schon bestehenden vierzehn Zünften, welche ihre altergebrachten Namen behalten, noch eine neue unter dem Name: Zunft der Beerbten, und mit dem Platz unmittelbar nach den Werkmeistern beygefügt.

§. 2.

Diese fünfzehn Zünfte heißen und folgen in nachstehender Ordnung aufeinander:

- 1.) Die Stern-Zunft, oder Zunft der Adlichen.
- 2.) Die Werkmeister,
- 3.) Die Zunft der Beerbten

- 4.) Die Bockzunft, oder Zunft der Gelehrten.
- 5.) Die Bäcker-Zunft.
- 6.) Die Messger-Zunft.
- 7.) Die Rothgerber-Zunft.
- 8.) Die Schmidt-Zunft.
- 9.) Die Kupferschläger-Zunft.
- 10.) Die Krämer-Zunft.
- 11.) Die Zimmer-Zunft.
- 12.) Die Schneider-Zunft.
- 13.) Die Kürschner-Zunft.
- 14.) Die Schuster-Zunft.
- 15.) Die Brauer-Zunft.

§. 3.

Niemand kann Zunft-Glied werden, wenn nicht Bürger ist, das Recht aber zu einer Zunft

Zunft wird nach Unterschied der Verfassung, Verhältnisse und des undenklichen Herkommens der einzelnen Zünfte durch verschiedene Qualificationen und Titeln, als nämlich durch den Schöffen-Stand, Geburt, Heyrath, Erlernung eines zünftigen Handwerks, Ankauf, und auch durch freye Wahl der Stimmen-Mehrheit erworben.

§. 4.

Eine jede der schon bestehenden vierzehn Zünfte behält in Ansehung der Erwerbung

des Rechts zu ihrer Zunft ihre alt-hergebrachten Gerechsamte, die Qualification aber zu der neu zu errichtenden Zunft der Beerbten ist im nachfolgenden fünften Artikel bestimmt.

§. 5.

Vom Verluste des Bürger-Rechts ist der gleichmäßige Verlust des Zunft-Rechts natürliche und nothwendige Folge.

Articulus V.

Von der Qualification zur Zunft der Beerbten.

§. 1.

Zu dieser Zunft berechtigt nur allein Eigenthum und Besitz steuerbarer in der Nachenschen Gemarkung gelegener Güter eines Werths von ein Tausend Reichsthalern.

§. 2.

Alle diejenigen, welche in der Maaß Beerbte sind, und die diesfallige Bescheinigung beybringen, müssen so, wie sie sich meiden, dafern sie nur das gehörige Alter, und andere bey allen Zünften allgemein festgesetzte Qualitäten haben, ohne alle weitere Wahl oder Berathschlagung in die Zunft aufgenommen werden.

§. 3.

Der Zunft ist aber auch verstattet, alle andere wohlhabende Bürger, die zwar nicht so viel an liegenden Gütern, oder auch gar keine besitzen, wenn sie nur den Besitz eines sonstigen Vermögens von zwey Tausend Reichsthalern bescheinigen können, auf gehöriges Ansuchen, und nach vorgängiger freyen Wahl, wobey die Stimmen-Mehrheit darüber: ob die Aufnahme statt finde, oder nicht? entscheidet, als Zunft-Glieder auf- und anzunehmen.

§. 4.

Das Recht zu dieser Zunft geht so wenig auf Söhne und Töchter der Zunft-Glieder, und wird also weder durch Geburt noch Heyrath, sondern lediglich durch wirklichen eigenthümlichen Besitz steuerbarer in der Stadt Nachenschen Gemarkung gelegener Güter, oder durch freye Wahl und Stimmen-Mehrheit der Zunft-Glieder in vorhin bestimmter Maaß erworben.

§. 5.

Wer nun durch Berechtigung oder freye Wahl in diese Zunft eintritt, zahlt sofort zur Zunft-Kasse zehen Reichsthalern. Dieses Antritts-Geld darf die Zunft weder erhöhen noch mindern, auch keine weitere Abgaben verlangen.

§. 6.

Ereignete sich der Fall, daß Mitglieder dieser Zunft, sie seyen Beerbte, oder nicht, in einen völligen Vermögens-Verfall geriethen, oder daß gar über ihr Vermögen ein concursus creditorum ausbräche, so sollen dieselben in so lange, bis sich ihre Umstände wiederum verbessern, oder sie ihre Gläubiger vollständig befriediget haben, von dem activ- und passiv-Stimm-Recht ausgeschlossen seyn.

Articulus VI.

Von den Erfordernissen zu Ausübung des Activ-Stimm-Rechts bey der Raths-Wahle.

§. 1.

Ein zünftiger Burger, um stimmfähig zu seyn, muß zwey Jahre nach der Aufnahme in die Zunft zurückgelegt haben.

§. 2.

Er muß fünf und zwanzig volle Jahre alt, seiner Person und Handlungen eigener Herr seyn, und in liegenden Gründen, oder durch sein Gewerbe so viel besitzen, daß er ohne öffentliche und andere Unterstützung sich und die Seinigen standesmäßig ernähren kann; wer also Armen-Geld zieht, Almosen genceßt, oder dergleichen für sich sammelt, ist für so lange vom Stimm-Recht ausgeschlossen.

§. 3.

Niemand kann in zweyen Zünften stimmen; und derjenige, welcher zu mehr, als einer Zunft, berechtigt, ist schuldig, der mindest-zähligen Zunft bey Raths-Wahlen beizutreten.

§. 4.

Ein Tagelöhner mit- oder ohne einiges Gewerbe ist, so lang er Tagelöhner bleibt, auch ein Jahr nachher, wenn er aufgehört, Tagelöhner zu seyn, vom Stimm-Recht ausgeschlossen.

§. 5.

Wer bonis cedirt, oder dessen Vermögen Schulden halber distrahirt wird, ist vom Stimm-Recht suspendirt, in so lange er nicht darthun kann, seine Gläubiger vollständig befriediget zu haben.

§. 6.

Die nämliche Suspension hat statt beym Civil-Bann von Zeit der Erkenntniß bis zu dessen Aufhebung.

§. 7.

Ein Deserteur aus Kriegs-Diensten ist für so lange, als er seinen gehörigen Abschied nicht hat, suspendirt, und muß noch ein Jahr nach dem Tage der Vorbringung des Abschieds warten, ehe er zum Stimmen zugelassen wird.

§. 8.

Wer bey der versammelten Zunft nicht gegenwärtig ist, kann nicht stimmen.

§. 9.

Wer nicht in der Stadt oder dem Reich von Aachen sein domicilium fixum hat, auch wer in fremden Eid und Diensten steht — Lehn-Eid ausgenommen, und Herzoglich-Zülichsche Gerechtsame vorbehalten, — ist für so lange ohne Genuß des Stimm-Rechts.

§. 10.

Ein Bürgermeister, Rathsherr, oder Beamter, ein Vorsteher der Zunft, oder Gräfe, auch wer sonst in Städtischen Civil- oder Militair-Diensten steht, oder eine städtische Pachtung oder Concession hat, ist während dieser Zeit vom Stimm-Recht ausgeschlossen. Bürgermeister, Rathsherrn, Beamte, Vorsteher, oder Gräfen, sobald sie aufhören, solches zu seyn, treten gleich in ihr Stimm-Recht zurück; wer aber aus sonstigen städtischen Civil- oder Militair-Diensten, städtischen Pachtungen oder Concessionen tritt, hat noch ein Jahr darnach zu warten, ehe er wieder sein Stimm-Recht ausüben kann.

§. 11.

§. 11.

Niemand darf eine Stimme abgeben, er habe dann durch Eid bezeugt, bey der Wahle den nach seiner Einsicht und Gewissen Fähigsten und Würdigsten seine Stimme zu geben, und dabey weder durch Zureden, noch Freundschaft, weniger durch Geschenke, noch einige Neben-Absicht sich leiten zu lassen.

§. 12.

Jedoch soll dieser Wahl-Eid überhaupt nur einmal geschworen, mithin, da er von den jezigen zünftigen Burgern niemals abgelegt worden, bey der nächsten Raths-

Wahle von sämtlichen Zunft-Gliedern auf ihren Zunft-Läuben vor einer ad hunc actum zu ernennenden Rath's-Deputation ausgeschworen werden. In Zukunft aber soll jeder Burger dasjenige, was der Wahl-Eid enthält, ein für allemal sogleich bey seiner Einführung in die Zunft vor dem Magistrat, in Gegenwart der Zunft-Vorsteher, eidlich angeloben, sohin der Inhalt dieses Eides hernächst jedesmal vor der Wahle nur verlesen, und dadurch nebst einer von dem Zunft-Vorsteher zu haltenden zweckmäßigen Ermahnungs-Rede, den versammelten Zunft-Genossen wiederum in Erinnerung gebracht werden.

Articulus VII.

Vom Verlust des Stimm-Rechts für immer oder auf bestimmte Zeit, nebst weiterer Strafe wegen Misbrauchs desselben.

§. 1.

Wird Jemand überwiesen, das Stimm-Recht eines zünftigen Burgers gemisbraucht, und seine Stimme gegen einen Privat-Vortheil, oder sonstige Neben-Absicht dem andern gegeben, oder verpflichtet, nicht weniger Geschenke, auch andere Anerbietungen, oder Versprechen, um bey dem Wahl-Geschäfte zu erscheinen, und mit zu stimmen, oder auszubleiben, angenommen zu haben, so verliert er, und der, welcher ihn dazu verleitete, oder verleiten wollte, das Stimm-Recht bey den Wahlen, und andern öffentlichen städtischen Angelegenheiten zum erstenmal auf fünf Jahren lang, zum zweitemal aber für immer, und ist überdem in beiden Fällen auf Lebens-Zeit zu allen städtischen Aemtern, Civil- und Militair-Diensten, auch Pachtungen und Concessionen unfähig.

§. 2.

Wirkliche Gewalt oder derselben Bedrohung gegen die Stimm-Freyheit, unter welchem Vorwand es sey, benimmt das Stimm-Zunft- und Burger-Recht, wie auch die Fähigkeit zu städtischen Diensten und Vortheilen für immer, und soll nach Umständen darneben eine Geld-Gefängnis- oder andere Leibes- auch Verbannungs-Strafe eintreten, jedoch der Verlust des Zunft- und Burger-Rechts den unschuldigen Frau und Kindern des Verurtheilten durchaus unschädlich seyn.

§. 3.

Denjenigen, welcher sich zu einer solchen Gewalt, oder zu der in vorhergehendem §. 1. angeführten Verleitung gebrauchen läßt, trifft die nämliche Strafe.

§. 4.

§. 4.

Derjenige, welchem die oben im sechsten Artik. §. 1. und 2. vorgeschriebenen Erfordernisse ermangeln, oder der sich in einem oder andern von den Fällen, welche die Stimmfähigkeit benehmen, befindet, (die Zunft-Vorsteher und Gräfen, als welche das Wahl-Geschäft zu dirigiren haben, allein ausgenommen) darf der Auswale der Rathsherren nicht beywohnen; sollte er dem ungeachtet bey der des Endes angestellten Zunft-Versammlung mit oder ohne Schuld anwesend seyn, so soll er von den Vorstehern fortgewiesen, und wenn er sich darauf nicht sogleich ohne alle Widerrede entfernt, durch die bezurufende Wache weggeführt, auch noch weiters seiner Weigerung halber nach Umständen mit Geld- oder Leibes-Strafe von dem Magistrat angesehen werden.

§. 5.

Die §. 2. bestimmte legale Beraubung

des Bürger-Rechts, der städtischen Aemter und Vortheile, und ewige Unfähigkeit dem Staat Dienste zu thun, nebst den andern sie begleitenden Strafen, wird durch die Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 6.

Endlich da die Mäkeley oder Stimmen-Verbung die gefährlichsten Unruhen, Empörungen und Thätlichkeiten erweckt und ernährt; so sind, insonderheit auch noch in Wahl-Zeiten, alle dahin zielende Zusammenkünfte und Verabredungen in öffentlichen oder Privat-Häusern, imgleichen Schmausereyen und Zechen unter der oben in §. 1. bestimmten Strafe verboten, mit dem Anhang, daß auch jene Wirthe, die dergleichen auf Mäkeley und Stimmen-Verbung abzielenden Zusammenkünfte bey sich gestatten, die nämliche Strafe zu erwarten haben sollen.

Articulus VIII.

Von der innern Verfassung der Zünfte.

§. 1.

Jede Zunft hat zween Vorsteher oder Gräfen aus ihrem Mittel, deren einer amirender, und der andere ruhender ist.

§. 2.

Die Wahl der Vorsteher geschieht jährlich an dem bey jeder Zunft dazu bestimmten Tage durch Mehrheit der Stimmen; und wer dazu concurriren will, muß wenigstens ein Jahr in der Zunft gewesen seyn. Die abgehenden Vorsteher oder Gräfen haben kein Recht, ein oder anderes Zunft-Glied zur Wale vorzuschlagen. Bey sich ergebender Stimmen-Gleichheit,

wenn verschiedene Personen gleich viele Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§. 3.

Der abgehende Gräf muß zwey Jahre ruhen, ehe er wiederum wahlfähig ist.

§. 4.

Die Vorsteher müssen das dreysigste Jahr vollendet haben, bemittelte Männer, von guter Aufführung, im Lesen, Schreiben und Rechnen erfahren, und wenigstens vier Jahr in der Zunft gewesen seyn.

§. 5.

Der ältere Gräf beruft die Zunft durch den Zunft-Diener zusammen, die Con-

vocation muß aber allemal wenigstens 24. Stunden vor der Versammlung geschehen; Er hat in allen Sachen den Vortrag, und ist Kassirer der Zunft-Gelder. Beide Vorsteher sammeln die Stimmen, jedoch mit Ausnahme der Wahl-Fälle, worüber die besondere Bestimmung hierunter im §. 7. und ferner im Art. IX. §. 13. nachfolgt.

§. 6.

Bei jeder Zunft muß über alle Vorfälle und Berathschlagungen ein ordentliches Protocoll gehalten werden. Dieses wird durch eine von der Zunft per majora gewählte, und vom Magistrat ad hoc officium zu beeidigende Person geführt. Die Stimmen werden (außerhalb den Wahlfällen) mit Beysetzung eines jeden Namens bemerkt, die Mehrheit herausgezogen, der Schluß darnach formirt, sodann das Protocoll öffentlich verlesen, vom ältern Vorsteher und dem beeidigten Zunft-Actuario unterschrieben, und auf der Zunft-Läube verschlossen hinterlegt.

Der Schrank, worinn die Schriften der Zunft liegen, soll mit zwey Schließern, wovon jeder Gräfe einen besondern Schlüssel hat, verschlossen seyn.

§. 7.

Bei der Gräfen-Wahle geschieht die Abstimmung durch wohl zusammen gerollte Wahl-Briefe ohne des Wählenden Namens-Unterschrift. Diese werden von den Zunft-Gliedern einzeln nach ihrer Ordnung dem verpflichteten Actuario übergeben, von ihm in ein besonderes Behältniß gelegt, nach vollendeter Abgabe aber vom amtierenden Gräfe, mit Zuziehung des andern Gräfen und des beeidigten Actuarius, eins nach dem andern herausgezogen, der Zunft öffentlich auf solche Art vorgezeigt,

daß jedes Zunft-Glied es sehen könne, laut abgelesen, auf den Tisch gelegt, und ins Protocoll eingetragen, hiernach sofort die majora gezogen, und das Resultat abermal im Protocoll bemerkt.

§. 8.

In allen Fällen wird in der Zunft nach der Ordnung votiret, wie die Glieder in die Zunft aufgenommen worden. Jeder sagt über jede vom Gräfe in Vortrag gebrachte Sache, ohne von einem andern unterbrochen werden zu dürfen, mit Anstand und Bescheidenheit, nach seiner besten Einsicht und Gewissen, und mit vollkommenster Freyheit seine Meynung.

Es steht jedem frey, seine Meynung zum Protocoll zu dictiren, oder schriftlich abzugeben. Vor und während des Geschäfts aber darf in der Zunft-Versammlung nicht gegessen noch getrunken werden.

§. 9.

Wer dagegen handelt, oder sonst sich ungebührlich beträgt, ist für diesmal vom Stimm-Recht ausgeschlossen.

§. 10.

Alle Jahre legt der abtretende ältere Vorsteher, als Kassirer, die Rechnung von Einnahme und Ausgabe vor der ganzen Zunft ab. Drey von der versammelten Zunft ausersehene Glieder sehen die Beslege nach, und wenn alles richtig befunden, wird dies unter der Rechnung bemerkt, und von ihnen, nebst dem Actuarius, unterzeichnet.

§. 11.

Bei jeder Zunft soll ein Inventarium ihrer Protokolle, Zunft-Privilegien und Gerechtsame, Schriften, Siegel und Briefe vorliegen, dasselbe nach der Rechnungs-Abgabe nachgesehen, und den neugewählten Gräfen überliefert werden.

§. 12.

Stirbt der amirende Gräf, oder geht er sonst vor Ende des Jahrs ab, so tritt der ruhende Gräf in desselben, und der ältere von den nächst vorher abgestandenen Vorstehern in die Stelle des ruhenden Gräfs bis zur neuen ordinairn Wahl ein.

Eben so wird es gehalten, wenn der ruhende Gräf vor Ablauf des Jahrs durch Tod oder sonst abgeht.

§. 13.

Weder eine ordentliche noch aufferordentliche Versammlung der Zunft darf gehalten werden, ohne vorgängige Anzeige des Gräfs bey den im Amte stehenden Bürgermeistern, die aber die Erlaubniß dazu ohne erhebliche Ursach nicht versagen dürfen. Sind die Bürgermeister Bedenken, oder sind sie nicht einerley Meinung, so entscheidet der Magistrat.

§. 14.

Eine Bürger-Zunft ist von dem Handwerk, wovon sie nach altem Gebrauch den Namen führt, verschieden. Den Handwerks-Innungen oder Zünften bleiben ihre

herkömmlichen Gerechtsame in Sachen und Gebrechen, so viel der Handwerke Ordnung betrifft, mithin auch in Bestrafung ihrer Zunft-Frevler und sonst, so weit solche den Reichs-Satzungen von den Jahren 1731. und 1771. wegen Abschaffung der Handwerks-Misbräuche gemäß sind, so wie denjenigen, die sich durch den Zunft-Spruch etwa beschweret finden, der Recurs zum Verhör-Gericht oder sogenannten burgermeisterlichen Audienz, und überhaupt zur ordentlichen Obrigkeit unbenommen, sondern vorbehalten.

§. 15.

Keine Zunft hat das Recht, eins ihrer Glieder für immer oder auf eine Zeit auszustoßen; sollte aber Jemand durch seine Vergehungen dieses verdient haben, so zeigt es der Gräf mit den Gründen bey dem Verhör-Gericht an, welches dann, nachdem es den Angeklagten gehört, mit Vorbehalt der appellation, entscheidet. Gleichmäßig gehört die Erkenntniß über alle Zunft-Streitigkeiten, *salvâ appellatione*, vor das Verhör-Gericht.

Articulus IX.

Von der Raths-Wahle.

§. 1.

Alle Jahre wird die Hälfte des ruhenden Raths neu gewählt, also von jeder Zunft ein neues Raths-Glied. Der 29te Dezember ist der für alle Zünfte bestimmte Wahl-Tag. Drey Tage vorher läßt in jeder Zunft der ältere Gräf alle stimmfähigen Glieder durch den Zunft-Diener zur nächsten Raths-Wahle zusammen berufen, und stellt des Endes ein schriftliches, von ihm und dem Zunft-Actuario eigenhändig unterschriebenes Namen-Verzeichniß der

zu convocirenden Zunft-Glieder dem Zunft-Diener zu.

§. 2.

Um bey dem Wahl-Actus selbst alle Streitigkeiten über die Stimm-Fähigkeit eines oder andern Mitglieds zu vermeiden, müssen in jeder Zunft die beiden Gräfen eine Liste der stimmfähigen Glieder, mit Bemerkung des Tages ihrer Aufnahme und Einführung in die Zunft, auch ihres natürlichen Alters, sodann eine gleichmäßige Liste derjenigen Glieder, die nach diesem

Re.

Reglement zur nächsten Rath's-Wahle nicht concurriren können, mit Beysetzung der ausschließenden Ursachen, zeitlich fertig, und solche am Wahl-Tage der versammelten Junft vorlesen.

§. 3.

Wenn die Ursach, warum ein Junft-Mitglied von der Concurrnz zur Rath's-Wahle ausgeschlossen werden will, nicht in diesem Reglement namentlich bestimmt, oder quoad factum noch altioris indaginis, sohin zweifelhaft und ungewiß ist, daß der Fall vorhanden sey, so findet für diesmal und bis zu erfolgter richterlichen Entscheidung, keine Ausschließung Platz, sondern das Junft-Glied, dessen Stimm-Fähigkeit angefochten wird, muß, bis zum endlichen Austrag der Sache, vor der ordentlichen Obrigkeit im Besitze seines erlangten Stimm-Rechts geschützt werden.

§. 4.

Wem nun die Junft-Versammlung zur Rath's-Wahle nicht in der bestimmten Zeit vorher angesagt wird, der muß, wenn er sich für stimmungsfähig hält, seine Beschwerde ohne allen Zeit-Verlust bey dem Verhör-Gericht vorbringen, welches sofort der etwaigen ungebührlichen Willkühr der Junft-Gräfen, nach Maaß-gabe des vorhergehenden §. 3. brevi manu Einhalt zu thun hat. Das Verhör-Gericht versammelt sich zu dem Ende täglich in den drey Tagen vor dem bestimmten Wahl-Tage, und wider seine Erkenntniß hat keine Appellation quoad effectum suspensivum statt.

§. 5.

Wider denjenigen, der keine Beschwerde wegen seiner Ausschließung vor Annäherung des Wahl-Tags führt, oder sich offenbar in dem Falle der Constitutions-

mäßigen suspension seines Stimm-Rechts befindet, und dennoch der Versammlung seiner Junft, worinn die Rath's-Wahl geschieht, beywohnen will, soll, wie oben in Art. VII. §. 4. versehen ist, verfahren werden.

§. 6.

Wer die in Art. VI. §§. 1. und 2. bey der Activ-Stimm-Fähigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften nicht hat, und wer sich in einem von den daselbst in §§. 4. 5. 6. 7. und 9., sodann in Art. VII. §§. 1. 2. 3. und 6. aufgeführten Fällen befindet, kann nicht gewählt werden.

§. 7.

Ein abtretendes Rath's-Glied kann nicht zum Rathsherrn wiederum vorgeschlagen oder gewählt werden; um aber die Zahl der wahlfähigen Subjecte nicht zu sehr einzuschränken, wird demselben nach Verfließung eines Jahrs, das ist, bey der nächsten künftigen Rath's-Wahle, die Wahl-Fähigkeit wieder beygelegt.

§. 8.

Ein städtischer Beamter, und Jeder, der in städtischen Civil-oder Militair-Diensten steht, auch wer eine städtische Pachtung, Concession oder Privilegium hat, ist nicht wahlfähig, und wird auch, wenn er aus diesem nexu tritt, dennoch nicht eher, als nach Verlauf eines vollen Jahrs, wiederum wahlfähig.

§. 9.

Gleichmäßig ist ein Junft-Vorsteher oder Gräf, so lang dieses Amt währt, nicht wahlfähig; sobald er aber durch Ablauf der festgesetzten Zeit aufhört, solches zu seyn, tritt er gleich in die Wahl-Fähigkeit zurück.

§. 10.

Alle wahlfähige so hin rathsfähige Personen müssen das dreißigste Jahr ihres Alters

ters vollendet haben, sie müssen auch im Lesen und Schreiben erfahren seyn.

§. 11.

Vater, Sohn, Eidam, Bruder oder Schwager eines wirklichen Rathes-Glieds können nicht gewählt werden, und dieses ohne Unterschied: ob das verwandte Rathes-Glied von der nämlichen oder von einer andern Zunft ist. Da aber, weil sämtliche Zünfte auf einen Tag wählen, der Fall möglich ist, daß unter den neu-gewählten Personen so nahe Verwandte sich befänden, so entscheidet alsdann das Loos: welcher aus ihnen in den Rath gelangen solle; und findet kein freywilliger Abstand Platz, so wie überhaupt Niemand aus Begünstigung gegen einen Andern die auf ihn gefallene Wahl ausschlagen oder ablehnen darf. Derjenige, welcher durch das Loos ausfällt, ist gleichwohl als Uebersetzener anzusehen, und behält das Recht zur Nachfolge in dem Falle, wenn das impedimentum der Verwandtschaft etwa im Laufe des Jahrs durch Tod oder sonstigen Abgang gehoben würde; und dieses aus der Ursache, weil er zur Zeit der Wahl wahl-fähig war. Verwandtschaft mit einem abtretenden Rathes-Glied ist der Wahl-Fähigkeit nicht hinderlich.

§. 12.

Der Anfang des Wahl-actus wird damit gemacht, wie bereits oben in Art. VI. §§. 11. und 12. vorgeschrieben ist. Darauf verliest der am-tirende Gräf nicht nur die beiden in §. 2. dieses neunten Artikels bemerkten Listen, sondern auch noch eine dritte Liste, wodurch der versammelten Zunft die Namen derjenigen Glieder, welche nicht wahl-fähig sind, und bey jedem die Con-stitutions-mäßige Ursach seiner dormaligen

Ausschließung, zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden.

§. 13.

Diesem allem vorgängig wird zur Wahl auf folgende Art fortgeschritten:

a) Jedes wählende Zunft-Glied ernennet zur Rathes-Ersetzung zwey wahl-fähige Zunft-Mitglieder, welche es zu dieser Stelle für die fähigsten und würdigsten hält.

b) Die Ernennung geschieht mittels eines wohl zusammen gerollten Wahl-Briefs oder Zettels, worauf das wählende Zunft-Glied, ohne seine Namens-Unterschrift, nur die Namen derjenigen zwey Glieder, denen es seine Stimme geben will, schreibt.

c) Die Wahl-Briefe oder Zettel werden von den Wählenden einzeln nach der Ordnung, wie sie in die Zunft aufgenommen worden, dem beeidigten Actuario übergeben, und von diesem sogleich in ein besonderes Behältniß gelegt.

d) Nach vollendeter Abgabe werden aus dem Behältniß vom am-tirenden Gräfen mit Zuziehung des andern Gräfs und des beeidigten Actuarius, die Wahl-Briefe oder Zettel eins nach dem andern herausgezogen, der Zunft öffentlich vorgezeigt, laut abgelesen, auf den Tisch gelegt, und ins Protokoll eingetragen.

e) Diejenigen Vier, welche unter diesen herausgezogenen Zetteln die Mehrheit der Stimmen für sich haben, sind die zur Wahl vorgeschlagene. Sollten für zwey oder mehrere Personen gleich viele Stimmen ausfallen, so entscheidet unter diesen das Loos; im Fall aber ein oder anderes Zunft-Glied, auf welches die Mehrheit der Stimmen gefallen, bey der Wahl nicht anwesend ist, so bestellt der am-tirende

Gräf

Gräf ein anderes Mitglied, um Namens des Abwesenden zu loosen.

f) Die vier Namen, welche auf solche Weise entweder durch die Ernennung, oder bey etwaiger Gleichheit, durch das Loos die meisten Stimmen erhalten werden, und zwar jeder auf einem besondern Zettel, geschrieben, diese vier Zettel, alsdann zugleich in die Büchse A. 3 und vier mit Num. 1. 2. 3. 4. bezeichnete Kugeln in die Büchse B. geworfen. Ein Knabe zieht alsdann abwechselnd einen Namen und eine Kugel heraus. Derjenige, bey dessen Name Num. 1. herauskömmt, ist das neu-gewählte Mitglied des ruhenden Rathes; derjenige, bey dessen Name die Kugel Num. 2. herauskömmt, folgt ihm nach; im Fall er entweder noch vor seiner Aufschwörung im Rath, oder während des ersten Jahrs bis zu den letzten vier Wochen vor dem nächsten Rathes-Wechsel durch Tod oder sonst abginge, oder durch den Abgang eines andern Rathes-Glieds vorrückte, und eben so Num. 3. und 4.; weshalb im Protokoll genau zu bemerken: mit welcher Kugel jeder Name herausgekomen.

g) Diese Wahl-Art beobachtet gleichmäßig bey den in Splissen getheilten Zünften jede Zunft-Splisse, und nimmt alle Jahr eine Rathes-Wahl vor, nur mit dem Unterschied, daß in derjenigen Splisse, welche der nächste Rathes-Wechsel nicht in der Maas betrifft, daß sie ein neues Rathes-Glied stellen müsse, statt vier nur drey Personen, welche die Mehrheit der Stimmen für sich haben, in die Kugelung kommen, die sodann für die Ueberzeichnete anzusehen sind, und das Recht zur Nachfolge in dem Falle haben, wenn im Laufe des Jahrs bis zu den letzten vier Wochen vor dem künftigen Rathes-Wechsel sich ein- oder

mehrmalen eine vacance in ihrer Zunft-Splisse ergäbe.

§. 14.

Diese successive Nachfolge geschieht zu dem Ende, damit die bestimmte Zahl der Rathes-Glieder so wohl im sitzenden als ruhenden Rath das ganze Jahr hindurch bis zum nächsten Rathes-Wechsel überall vollständig erhalten werden möge. Damit aber auch die jährliche Rathes-Wahl in jeder Zunft ihren ungehinderten und wirksamen Fortgang habe, soll jedem im Laufe des Jahrs, zur Ersetzung der durch Tod oder sonstigen Abgang eines Rathes-Glieds erledigten Stelle, in den sitzenden oder ruhenden Rath ein tretenden Rathes-Glied die Zeit, so lange sein Vorfahr im sitzenden oder ruhenden Rath gesessen, mit angerechnet werden.

§. 15.

Ereignet sich aber die Erledigung einer solchen Stelle im sitzenden oder ruhenden Rath in den letzten vier Wochen vor dem Rathes-Wechsel, so bleibt in diesem Falle der Platz bis zum Rathes-Wechsel offen, und das Recht der Ueberzeichneten zur Nachfolge ist gänzlich erloschen.

§. 16.

Niemand ist, die auf ihn gefallene Wahl auszuschlagen oder abzulehnen, ohne erhebliche und rechtliche Ursachen und Genehmigung des neu-eintretenden großen Rathes, welchem die Erkenntniß darüber zusteht, zugelassen. Findet aber der große Rath die Ablehnungs-Ursachen so beschaffen, daß der Gewählte wirklich ausser Stand gestellt, oder ihm nicht mit Billigkeit zuzumuthen ist, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, so erhält alsdann derjenige, bey dessen Name die Kugel Num. 2. herausgekomen, seine Stelle.

§. 17.

§. 17.

Nach einmal angetretener Rath's-Stelle hat freywillige Resignation anders nicht statt, als (a) wegen langwieriger Krankheit, (b) wenn das Rath's-Glied aus der Stadt wegzieht, oder (c) seines Gewerbes halber die meiste Zeit des Jahrs abwesend seyn muß. In diesen Fällen geschieht die Resignations-Anzeige dem sitzenden Rath, welcher die Sache zu untersuchen, und nach Befindung der Umstände zu entscheiden hat: ob die Resignation anzunehmen sey, oder nicht.

§. 18.

Die hier bestimmte Wahl-Art und Form, auch Grundsätze wegen der Stimm- und Wahl-Fähigkeit gelten von allen Zünften gleich, und kann dagegen nie eine besondere Verfassung oder Herkommen angeführt werden. Nur hat es nach Art. XIV. und XV. mit der Werkmeister-Wahle zum sitzenden und ruhenden Rath, und so auch mit der Wahl-Art und sonst eine verschiedene Beschaffenheit.

Articulus X.

Von der Verfassung des Rath's.

§. 1.

Der große Rath besteht aus vier und sechszig Personen, nämlich zween am-tirenden, und zween abgestandenen Bürgermeistern, sodann aus sechszig Rath's-Gliedern. Er ist vertheilt in den sitzenden und ruhenden Rath. In dem sitzenden befinden sich zwey, und in dem ruhenden ebenfalls zwey Glieder aus einer jeden Zunft. Der sitzende und ruhende Rath vereinigt, bestellen den großen Rath.

§. 2.

In den in vier Splissen abgetheilten Zünften, namentlich in der Zimmer-Zunft und in der Kürschner-Zunft, hat jede Splisse ein Rath's-Glied, und zwar entweder im sitzenden, oder im ruhenden Rath, wie dieses der jährliche Rath's-Wechsel oder Zufall mit sich bringen.

§. 3.

Hingegen in der in nur zwey Splissen getheilten Schneider-Zunft hat jede Splisse zwey Rath's-Glieder, eins im sitzenden, und eins im ruhenden Rath.

§. 4.

Jedes Rath's-Glied vertritt diese Stelle ordentlicher Weise vier Jahre, nämlich die ersten zwey Jahre im ruhenden- und die letztern zwey Jahre im sitzenden Rath. Unter keinem Vorwand kann diese Zeit verlängert, wohl aber durch außerordentliche Zufälle verkürzt werden. (S. Art. IX. §. 14.)

§. 5.

Alle Jahre geht das Rath's-Glied jeder Zunft, so zwey Jahre im sitzenden Rath gewesen, ab, und tritt dasjenige, so zwey Jahre im ruhenden gewesen, an die erledigte Stelle in den sitzenden; sodann treten die von jeder Zunft auf die in dem IX. Art. über die Rath's-Wahl bestimmte Art Gewählte an der Abgehenden Stellen in den ruhenden Rath ein.

§. 6.

Am zweyten Jenner jedes Jahrs versammelt sich der bisherige große Rath zur Abwechselung des Rath's, und darf diese unter keinem Vorwande weiter ausgesetzt werden.

§. 7.

Dieser Versammlung überreichen sämtliche Zunft-Gräfen ihre Zunft-Schlüsse, durch welche das von jeder Zunft zum neuen ruhenden Rath gewählte Glied, ingleichen die Ueberzeichnete, überall mit Bemerkung des Alters und des Tags ihrer Einführung in die Zunft, bekannt gemacht werden. Die Ueberzeichnete werden zu dem Ende sogleich mit angezeigt, damit der Rath im Falle, wenn ein oder anderer der Gewählten nicht eintreten könnte, oder bey etwa im Laufe des Jahrs sich ergebenden Vacanzen, ohne Aufenthalt den die Reihe und Ordnung der Nachfolge Betreffenden einberufen und beeidigen könne. Nach dieser Ueberreichung begeben sich die Gräfen in ein Neben-Zimmer, und warten ab: ob der Rath gegen einen oder andern Gewählten etwas zu bemerken findet.

§. 8.

Nach Abtritt der Zunft-Gräfen lieft der älteste Secretarius diese Zunft-Schlüsse nacheinander deutlich und vernemlich vor. Nach einem jeden fragt der Burger-Bürgermeister: ob jemand von den versammelten Raths-Gliedern etwas gegen die Constitutions-mäßige Wahl-Fähigkeit des von der Zunft Erwählten zu erinnern habe? wer eine solche Erinnerung zu machen hat, trägt es sogleich vor.

§. 9.

Ist die Erinnerung offenbar und ohne allen Zweifel sowohl in diesem Reglement als in facto gegründet, so werden die Gräfen der Zunft, welche die Sache angeht, in den Rath gerufen, und ihnen vom Bürgermeister der Anstand bekannt gemacht, sofort die Stelle des für unwahl-fähig Befundenen aus den übrigen drey bey der Wahl vorgeschlagenen und überzeichneten Personen ersetzt.

§. 10.

Ist aber die Erinnerung gegen dessen Wahl-Fähigkeit nicht ausdrücklich in diesem Reglement gegründet, oder quoad factum zweifelhaft und altioris indaginis, so soll dadurch die Annahme des Gewählten nicht aufgehalten werden.

§. 11.

Wenn sämtliche Zunft-Schlüsse vorgelesen, und die Gewählte wahl-fähig befunden worden sind; so ist weiters zu untersuchen: ob etwa unter den Neu-Gewählten selbst so nahe verwandte Personen seyen, die nicht zu gleicher Zeit im Rath sitzen können; in diesem Falle werden die verwandte Personen, welche die Sache angeht, in den Rath gerufen, ihnen vom Bürgermeister der Anstand bekannt gemacht, und die Entscheidung dem Loos, nach Maaßgabe des §. 11. Art. IX. und mit dem darinn bestimmten Vorbehalt, überlassen. Sollte einer oder anderer abwesend, oder sonst persönlich zu erscheinen verhindert seyn, so bestellt der Bürgermeister Jemand andern, um Namens des Abwesenden oder Verhinderten zu loosen.

§. 12.

Hierauf treten sofort die Neu-Gewählte und wahl-fähig Befundene in den ruhenden Rath, und werden beeidet. Diejenigen, die zwey Jahre im sitzenden Rath gewesen, gehen ab, und diejenigen, die das zweyte Jahr im ruhenden vollendet haben, treten an deren Stelle in den sitzenden Rath ein. Diese Zeit der respectivè zwey und vier Jahre wird nach der Bestimmung in §. 14. Art. IX. berechnet, dergestalt, daß bey dem jährlichen Raths-Wechsel in jeder Zunft das älteste Glied des sitzenden Raths, das ist, dasjenige, welches am längsten im sitzenden Rath war, abgeht.

§. 13.

§. 13.

Der also abgeänderte Rath nimmt alsdann die auf diesen Tag festgestellten Wahlen der Werkmeister und der Bürgermeister auf die nachher im Art. XV. und XVI. bestimmte Art vor; und diese Wahlen dürfen unter keinem Vorwand weiter ausgesetzt werden.

§. 14.

Ein neu-gewähltes Rath's-Glied, welches aus erheblichen Ursachen auf diesen Tag zu erscheinen verhindert gewesen, wird in der nächsten Sitzung des sitzenden Rath's beeidet.

§. 15.

Wird im Laufe des Jahrs eine Stelle im ruhenden Rath durch Tod oder sonst vacant, so tritt dasjenige Glied derselben Zunft, oder derselben Zunft-Splisse ein, welches bey der letzten Rath's-Wahl die Kugel Num. 2. erhalten, und so weiters Num. 3. und 4.; und wird in der nächsten Sitzung des sitzenden Rath's beeidet. Die Ausnahm von dieser Regel s. oben in Art. IX. §§. 13. und 15.

§. 16.

Wird gleichmäßig eine Stelle im sitzenden Rath vacant, (s. abermals Art. IX. §. 15.) so tritt das älteste Glied des ruhenden aus derselben Zunft, oder Zunft-Splisse, in die erledigte Stelle ein. Die hierdurch im ruhenden Rath sich ergebende Vacanz wird auf obige Art ersetzt.

§. 17.

Eine Ausnahm von vorstehender Regel macht die Schneider-Zunft. Geht das Rath's-Glied aus der Schneider- oder Scherer-Splisse, so im sitzenden Rath gewesen, ab, so tritt nicht allemal das älteste Glied des ruhenden aus der Schneider-Zunft, sondern das Rath's-Glied der einen

oder andern Splisse, in welcher die Vacanz sich ergeben hat, in die erledigte Stelle ein. S. oben §. 3.

§. 18.

Die ordentlichen Versammlungen des sitzenden Rath's sind, wie bisher, ohne convocation Freytags, oder, wenn dieser ein Feyer-Tag wäre, des nachfolgenden Tages.

§. 19.

Die ordentlichen Versammlungen des großen Rath's sind gleichmäßig ohne convocation an den in diesem Reglement bestimmten Tagen.

§. 20.

Die ausserordentliche Versammlung des sitzenden sowohl als des großen Rath's muß jedesmal (dringende Fälle ausgenommen) Tages vorher, und zwar Vormittags angesagt, und wenn sie eine Wahl zum Anlaß und Gegenstand hat, dieses dabey angedeutet werden.

§. 21.

Ein Abwesender, es sey Krankheit oder irgend andere Abhaltung der Grund, erhält kein Präsenz-Geld. Nur wer wegen ihm aufgetragener städtischen Geschäfte abwesend ist, wenn er keine besondere Diäten dafür bezieht, erhält es. Er hat aber in keinem Falle Stimm-Recht.

§. 22.

Ohne dringende Ursach darf ein Rath's-Glied die Versammlung nicht verlassen, bis der Rath für geschlossen erklärt ist.

§. 23.

Eine Versammlung des sitzenden oder des großen Rath's wird nur dann für vollständig gehalten, wenn wenigstens zwey Drittheile der Glieder anwesend sind.

§. 24.

Müßte eine Rath's-Versammlung wegen Abgangs der erforderlichen Zahl der Glieder

Der auseinander gehen, so ist für den nächstfolgenden Tag ein neuer Rath's-Sitz anzufagen; worinn, ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Glieder, die vorkommenden Sachen abgemacht werden.

§. 25.

Ein Mitglied des sitzenden Rath's darf nicht über vier Tage, besonders aber keinen Rath's-Tag aus der Stadt seyn, ohne es dem Bürgermeister angezeigt zu haben.

Ein Mitglied des ruhenden Rath's darf nicht über acht Tage aus der Stadt seyn, ohne gleichmäßige vorgängige Anzeige.

Der Bürgermeister sieht dahin, daß niemals mehr als höchstens vier Mitglieder vom sitzenden, und acht Mitglieder vom ruhenden Rath zugleich abwesend sind.

§. 26.

Ohne dringende Gründe versäumt ein Rath's-Glied keine Versammlung des Rath's; wer aber durch Krankheit oder dringende Abhaltung behindert ist, dem Rath beizuwohnen, zeigt es wenigstens am Morgen des Rath's-Tages dem Bürgermeister an.

§. 27.

Die Zünfte sitzen und votiren im Rath nach ihrer hergebrachten Ordnung, dergestalt jedoch, daß die neue Zunft der Beerbten den dritten Platz einnimmt. (s. Art. IV. §. 1. & 2.)

§. 28.

In den Versammlungen des großen Rath's bleiben der sitzende und ruhende Rath im Sitz und votiren abgesondert, so daß die beiden ruhenden Glieder der Stern-Zunft neben den beiden sitzenden Gliedern der Brauer-Zunft ihren Platz haben.

§. 29.

Im sitzenden sowohl als im großen Rath wird immerhin in allen Fällen viritim gestimmt.

§. 30.

Entsteht im sitzenden Rath Gleichheit der Stimmen in Justiz-Sachen, so wird, mit Anführung der beiderseitigen Gründe, die Sache von dem Rath einer zum deutschen Reich gehörigen Juristen-Facultät zur Entscheidung zugeschickt.

In Wahl-Fällen entscheidet bey Gleichheit der Stimmen das Loos.

§. 31.

Entsteht aber über Gegenstände, die weder der Justiz- noch Wahl-Sachen sind, eine Stimmen-Gleichheit im sitzenden Rath; so muß die Sache in der nächsten Sitzung reproponirt, darauf zur genauen Prüfung und Erwägung der Gründe der getheilten Meynungen geschritten, auch durch geeignete Vorschläge deren Vereinigung best-thunlich versucht werden; bey fruchtlosem Erfolg aber beruht die Sache bis zum nächsten Rath's-Wechsel; es wäre dann, daß, wegen auf dem Verzug haftender Gefahr, oder wegen besonderer Wichtigkeit der Sache, der Rath etwa nöthig erachten würde, solche vor dem großen Rath zur Entscheidung zu bringen.

§. 32.

Ergiebt der casus parium sich im großen Rath, so ist auf gleiche Weise mit der reposition zu Hebung der parium der Versuch zu machen, und, bey nicht zu erzielender Vereinigung der Meynungen, auf ein sicheres Auskunfts-Mittel, die Sache bis zum nächsten Rath's-Wechsel einstweilen auszusetzen, sofort alsdann von neuem in Proposition und Berathschlagung zu bringen.

Art.

Articulus XI.

Vom Geschäfts-Kreise des sitzenden Rathes.

§. 1.

Der sitzende Rath ist Magistratus ordinarius. Er verwaltet die Reichsständischen und Landesherlichen Gerechtsame der Stadt-Sachen. Er ist zum eigentlichen Stadt-Regiment bestimmt, und besorgt, nebst allen vorkommenden gewöhnlichen Geschäften die Reichs-Kreis- und sonstigen öffentlichen, auch gemeinen politischen Stadt-Sachen und Angelegenheiten, in sofern dieselbe nicht durch die Constitution dem großen Rath vorbehalten sind. Jedoch bleibt dem sitzenden Rath, auch in diesen Fällen die Gegenstände zur Erleichterung und Beförderung der Berathschlagung, und damit nicht die Groß-Raths-Sitzungen zu Beschwerung des Stadt-Arariums wegen der Präsenz-Gelder vervielfältigt werden müssen, gehörig vorzubereiten, unbenommen.

§. 2.

Es haben daher weder die Burgerchaft, noch der aus den Gaffelgeschickten bestehende sogenannte ruhende Rath sich in gedachtes Obrigkeitliches Amt zu mischen, sondern mit der concurrenz, in den im Vertrag oder Gaffelbriefe vom Jahr 1450. namentlich von der alleinigen Behandlung des Rathes ausgenommenen und in diesem Reglement näher bestimmten Fällen, oder wenn bey sonstigen Vorfällenheiten der Rath ihre Zuziehung nöthig erachtet, zu begnügen, folglich den sitzenden Rath, als die ordentliche Obrigkeit, in den ihm zustehenden besondern Gerechtsamen und Gewalt auf irgend eine Weise nicht zu stören, noch zu beeinträchtigen.

Articulus XII.

Vom Geschäfts-Kreise des großen Rathes.

§. 1.

Der ruhende Rath, welcher für sich nie zusammen kommen kann, tritt zu dem sitzenden, und bildet mit ihm den großen Rath in folgenden Fällen.

§. 2.

Bei Annahme eines neuen ruhenden Rathes.

§. 3.

Bei der Wahl der Burgermeister, der Werkmeister, Finanz-Räthe, Syndici, Polizey-Raths-Secretarii, Kassirers, oder Stadt-Rentmeisters, Archirechts oder Baumeisters, Ober-Försters,

Bergwerk-Inspectors, Bau-Schreibers, Service-Empfängers, des Mayers in Burtscheid, der Statthalter der dem Rath zustehenden Lehen, und des Lombards-Kassirers. Endlich wird auch der Kommandant der städtischen Truppen vom großen Rath bestellt; und von den noch übrigen städtischen Bedienungen vergiebt er diejenigen, deren Vergebung ihm nach einem alten Herkommen und bisherigen Besistande zusteht.

§. 4.

Beim wirklichen Abschluß eines Vertrags mit einem auswärtigen Staat, wodurch

durch der Stadt Gebiete, ihre Gerechtsame oder Verbindlichkeiten auf eine oder andere Art verändert oder erläutert, und die Verhältnisse Nachenscher Bürger und Einwohner in fremden Landen, so wie Fremder in Nachen, neu bestimmt werden.

§. 5.

In allen Vergehungen, wo auf dreijährige und längere Gefängniß-Strafe, auf dreijährige und längere Verbannung, auf eine entehrende Leibes- oder Lebens-Strafe erkannt worden, wird das Urtheil dem großen Rath zur Bestätigung oder Milderung vorgelegt.

§. 6.

Der große Rath untersucht auf die im Finanz-Plane (welcher durch das am kaiserlichen Kammer-Gericht in Sachen Nachen contra Nachen den 17. Jul 1789. ergangene Urtheil genehmiget worden) bestimmte Art die jährliche Stadt-Rechnung.

§. 7.

Das städtische Militair kann nur vom großen Rath vermehrt oder vermindert, auch nur von ihm eine Erhöhung oder Minderung in desselben Sold, oder sonstige Veränderung in der Einrichtung vorgenommen werden.

§. 8.

Ausschließliche Privilegia zu irgend einem Gewerbe oder Handlung auf kurze oder lange Zeit kann nur der große Rath ertheilen; er muß aber vorher die dabey etwa interessirte Handwerks-Innung mit ihren allenfallsigen Erinnerungen hören, und soll überhaupt nicht leichtlich, auch nie-

mal ohne erhebliche das gemeine Beste bezielende Gründe ein solches ausschließliches Recht ertheilt werden.

§. 9.

Wenn gemeine Stadt-Gründe und liegende Güter, wie solches in dem Gaffelbriefe von 1450. versehen ist, veräußert werden sollen, so muß hierüber zuerst im großen Rath berathschlagt und votirt werden. Fällt dessen Schluß bejahend aus, so darf dennoch die Veräußerung nicht anders, als mittels öffentlicher Versteigerung, geschehen.

§. 10.

Einführung neuer, wie auch Veränderung, Erhöhung, Verminderung oder Abschaffung hergebrachter Abgaben, imgleichen Aufnahm neuer Kapitalien hängt allein vom großen Rath ab, unter der zur Versicherung redlicher und zweckmäßiger Verwendung, sohin zu vollkommener disfallsigen Sicherstellung der Bürgerschaft in dem schon gedachten Finanz-Plane Art. 19. 20. 21. und 22. enthaltenen Vorsehung.

§. 11.

Die Erkenntniß über suspension oder remotion eines Rathes-Glieds oder Beamten gehört vor dem großen Rath.

§. 12.

Endlich werden auch sonstige öffentliche Angelegenheiten, worinn der sitzende Rath die Zuziehung des ruhenden, und also die Versammlung des großen Rathes zur gemeinsamen Berathschlagung und Schluß-Fassung nöthig findet, von diesem in Ueberlegung genommen, und entschieden.

Art.

Articulus XIII.

Von Burgermeistern, Beamten und Secretairen, deren Eigenschaften, Bestimmung und Geschäfts-Kreise.

§. 1.

Die beiden wirklich im Amte stehenden Burgermeister haben, vorbehaltlich des dem Ruhrpfälzischen Herzoglich-Zülich-schen Vogt-Major, nach den Bestimmungen des Zülich-schen Vertrags vom J. 1660. Art. prael. §. 5. gebührenden Rangs, den obersten Sitz im sogenannten kleinen oder sitzenden, und großen Rath, aber kein votum, auch nicht das decisivum. Der eine derselben wird aus dem Schöffen-Stuhle, der andere aus der Burger-schaft gewählt. Ersterer hat sowohl den Vorsitz im Rath, als den Rang in und auſſer dem Rath, vor letzterm. Die Ausübung der sämtlichen directorial- so wie auch aller andern zu dem burgermeisterlichen Amte gehörigen Geschäfte bleibt herkömmlich dem Burgermeister aus der Burger-schaft allein, jedoch dergestalt überlassen, daß er sich darüber zuvörderst mit dem Schöffen-Burgermeister collegialisch benehmen solle.

§. 2.

Keiner der beiden Burgermeister darf ohne erhebliche, und dem Rath schriftlich anzuzeigende Ursach einige Tage auſſer der Stadt seyn. Bey Abwesenheit des Bürger-Burgermeisters tritt so lang der abgestandene Burgermeister aus der Burger-schaft an dessen Stelle; hingegen hat in diesem Falle der Schöffen-Burgermeister die demselben obliegenden Geschäfte mit Convocation des Raths, Proposition u. d. g. auszuüben, dergestalt jedoch, daß er sich darüber zuvörderst mit dem

eingetretenen abgestandenen Burgermeister collegialisch benehmen solle. Sind beide im Amte stehende Burgermeister abwesend, so versehen die beiden abgestandenen deren Stelle.

§. 3.

Stirbt ein oder der andere wirkliche Burgermeister, oder geht er sonst ab, so tritt der abgestandene ejusdem conditionis, und in dessen Ermangelung derjenige, welchem nach Art. XVI. in der Ruge-lung die Nummer 2. zugefallen, in die Stelle, sammt allen dazu gehörigen Rechten, und verwaltet solche bis zu Ablauf der festgesetzten Amts-Zeit.

§. 4.

Sowohl ein Bürger- als Schöffen-Burgermeister muß über 30. Jahr alt, und wenigstens 2 Jahr in der Stadt oder Reich von Aachen gewohnet haben, ein verständiger, rechtschaffener und bemittelter Mann seyn.

Vater oder Sohn, Schwieger-Vater Schwieger-Sohn, Bruder oder Schwager des einen oder des andern der beiden am-tirenden sowohl, als der beiden abgestandenen Burgermeister dürfen nicht in die Burgermeister-Wahl gebracht, noch von einem Voranten einige Personen, welche gegeneinander in Verhältniß eines Vaters und Sohns, Schwieger-Vaters und Schwieger-Sohns, Bruders und Schwagers stehen, auf seinem Wahl-Zettel geschrieben werden; widrigenfalls wird ein solcher bey hernächstiger Verlesung, Aufnahme und Abzählung der Stimmen vorkommend-

der Wahl-Zettel, als nichtig, zerrissen und verworfen; hingegen macht eine während der Amts-Zeit durch Heyrath entstehende Verwandtschaft die Niederlegung des Amtes nicht nöthig; noch schließt Verwandtschaft mit einem Rath's-Glied oder Beamten, mit alleiniger Ausnahme der Finanz-Räthe, von der Wahl-Fähigkeit zur Bürgermeister-Stelle aus.

§. 5.

Beide Bürgermeister sitzen ein Jahr als amirende, und das folgende Jahr als abgestandene Bürgermeister im Rath. In letzterer Eigenschaft haben und behalten sie alt-herkömmlich auch Stimme oder votum im kleinen und großen Rath in allen vorkommenden Berathschlagungs-Gegenständen mit alleiniger Ausnahme der Bürgermeister-Wahle. Auf das nächste, als das dritte Jahr aber sind sie von der Wahle sowohl zum Bürgermeister, als Beamten oder Rath's-Glied ausgeschlossen.

§. 6.

Der abgestandene Bürgermeister aus der Burgerschaft ist in Zukunft nicht mehr Mit-Rentmeister, und hat keinen Antheil an der Verwaltung der Stadt-Kasse; sondern soll sich aller Einmischung in das Stadt-Rentmeisters-Amt, welches in dem neuen, durch das Urtheil des kaiserlichen Kammer-Gerichts vom 17. Jul. 1789 §. XI. genehmigten Finanz-Plane seine Bestimmung erhalten hat, gänzlich enthalten.

§. 7.

Die bisherigen Rath's-Beamten-Stellen fallen in Zukunft weg; sondern der Rath besorgt die vorkommenden Geschäfte durch anzustellende Beamte, welche keine Rath's-Glieder sind. Die Beamte bereiten die Sachen vor, und setzen durch ihren Vortrag den Rath in Stand, über dieselben

Entschlüsse zu fassen. Jedoch bleibt dem Rath zu besserer Vorbereitung wichtiger Gegenstände, wenn er es nöthig hält, eine Deputation extraordinarië anzuordnen unbenommen.

§. 8.

Die Beamte müssen alle in ihr Fach und Amt einschlagende Vorträge schriftlich abfassen, und dem Rath übergeben. Sie haben nur ein vorum consultativum, sonst aber bey Entscheidung der Sachen keinen Sitz und Stimme im Rath; und müssen daher nach verlesenem ihrem Vortrag aus dem Rath abtreten, jedoch während der Berathschlagung sich in einem Neben-Zimmer aufhalten, und auf den Fall bereit halten, wenn sie etwa zu näherer Informations-Ertheilung in den Rath berufen würden.

§. 9.

Zween Finanz-Räthe haben die Oberraufsicht über das ganze städtische Finanz-Wesen; und alle dahin gehörige Gegenstände werden von ihnen dem Rath vortragen.

Alle Einkünfte der Stadt fließen in eine Haupt-Kasse; welche ein Kassirer, der den Titel eines Stadt-Rentmeisters erhält, verwaltet.

Die Steuer von liegenden Gründen, oder sogenannter Service wird durch einen besondern Empfänger gehoben.

Zum Bau-Wesen in Specie werden ein tüchtiger Architect oder Baumeister, ferner ein Bau-Schreiber, oder Bau-Inspector, und ein Aufseher über die Tagelöhner angestellt.

Alles dieses nach Vorschrift der durch schon gedachtes Urtheil vom 17. Jul. 1789. genehmigten respect. Finanz-Planes und Reglements.

§. XI.)

§. XI.) Die Verbesserung des städtischen Finanz-Wesens in Verwaltung, Einnahme, Ausgabe und Berechnung der städtischen Einkünfte.
Sodann

§. XII.) Eine bessere Einrichtung des Bau-Wesens in Specie betreffend. Und nach den darinn enthaltenen Bestimmungen.

Zum Forst-Wesen ist ein sach-verständiger Ober-Förster neben den übrigen Reichs-Förstern und Landgraben-Hütern, und

Zu den Kohlen- und Galmey-Werken ein der Sache genau kundiger Bergwerks-Inspector anzustellen.

§. 10.

Der große Rath stellt in Zukunft auch einen Polizey-Rath, als Beamten, an. Alles, was die Schulen und öffentlichen Erziehungs-Anstalten, milden Stiftungen, Armen-Wesen, wie auch Erhaltung guter Sitten und Moralität betrifft, imgleichen die Angelegenheiten des städtischen Militärs, genaue Einhaltung der Reichs-Polizey-Ordnungen, Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit sowohl in der Stadt, als im Gebiete, dem sogenannten Reich von Aachen, Verschönerung und Reinlichkeit der Stadt, Verhütung des Müßiggangs und der Betteley, Bestimmung der Markt-Preise von Brod und Fleisch, Beobachtung der bestehenden Polizey-Gesetze, Bestrafung eigentlicher Polizey-Vergehungen, Vorsorge für die Gesundheit, und was sonst zur Polizey in ihrem ganzen Umfange gehörig, so weit in Ansehung aller dieser Gegenstände die Aufsicht, Direction, Bestimmung und Anordnung Burgermeistern und Rath der Stadt Aachen, ohne Concurrenz eines Dritten zusteht, sind sein Geschäftskreis und die Gegenstände seiner

Vorträge im Rath. Er muß dabey, zu Vermeidung etwaiger Collisionen, auf Verträge, und die darauf gegründeten Rechte der bey der sic dicta Policia sowohl, als bey dem Schul- und Erziehungs-Wesen concurrirenden Dritten, in seinen Anträgen, so wie der Rath bey seinen hierüber zu fassenden Schlüssen jedesmal rechtliche Rücksicht nehmen.

§. 11.

Die zween schon bestehenden Syndici (deren Vermehrung bis auf drey, nach etwaiger Erforderniß der sich häufenden Geschäfte, dem großen Rath unbenommen, sondern vorbehalten bleibt) tragen die Geschäfte vor, welche das Verhältniß der Stadt zu Kaiser und Reich, Kreisen und allen übrigen auswärtigen Staaten betreffen, Prozesse an den höchsten Reichs-Gerichten; sie entwerfen nach den Schlüssen und Aufträgen des Rathes die desfalls nöthigen Vorträge, Berichte, Vorstellungen, Schreiben u. d. g., und sie concurriren zu den Justiz-Sachen nach der hergebrachten Art bis auf andere Verfügung.

§. 12.

Auch die Vormundschafts-Sachen werden einem Syndico zur Besorgung übertragen, und demselben, wegen Wichtigkeit des Objects, eine ordentliche Deputation von vier Rathes-Gliedern, nämlich zwey aus dem sitzenden, und zwey aus dem ruhenden Rath, welche der sitzende Rath wählt, die auch verständige und wohlhabende Männer seyn müssen, beygeordnet.

§. 13.

Der Rath hat übrigens drey Secretarien. Der jüngste oder geringst im Gehalt stehende Rathes-Secretair ist, nach Bestimmung des Finanz-Planes Art. XXV. mit einer Zulage von ein Hundert Rthlr.

zu Führung des Protokolls, und Besorgung der Expeditionen in sämtlichen Finanz-Geschäften zu gebrauchen. Uebrigens bleibt die Vertheilung der Geschäfte unter die Secretarien, jedoch mit Beobachtung einer billigen Gleichheit, dem Gutbefinden des sitzenden Rathes überlassen.

§. 14.

Beamte und Syndici müssen über 30 Jahr alt, von gutem Ruf und Aufführung, auch guten Einsichten, und dem Amt gewachsen, besonders die Syndici Rechts-Gelahrte seyn, welche wenigstens eine siebenjährige Praxis gehabt haben. Sie dürfen keine Mitglieder eines auswärtigen Gerichts seyn, noch bey einem Gericht der Stadt-Rathen (den Schöffen-Stuhl mit eingeschlossen) advociren. Kein Beamter kann zwey Aemter bekleiden. Bey den Rathes-Secretairen ist ein Alter von 25 Jahren, wenn das Subject sonst die zum Dienst erforderliche Fähigkeit und Fertigkeit besitzt, hinlänglich.

§. 15.

Die zweyen Finanz-Räthe, der Stadt-Rentmeister, der Architect oder Baumeister, der Ober-Förster, der Bergwerks-Inspector, der Bau-Schreiber, und der Service-Empfänger werden auf Lebens-Zeit

gewählt. Von diesen darf aber keiner dem andern mit Sippschaft, oder Schwägerschaft bis zum dritten Grad einschließlic, secundum computationem Juris canonici, verwandt seyn, dergestalt, daß selbst eine solche während des Amtes oder Dienstes durch Heyrath entstehende Verwandtschaft die Niederlegung des Amtes oder Dienstes nöthig macht. Nur steht dem Baumeister, dem Ober-Förster, dem Bergwerks-Inspector, und dem Service-Empfänger eine Verwandtschaft gegen einander nicht entgegen; weil sie in Absicht ihrer Amtes- und Dienstes-Obliegenheiten nicht die mindeste Gemeinschaft zusammen haben.

§. 16.

Syndici, Polizey-Rath, Rathes-Secretarien, und Lombards-Kassirer behalten ihre Stellen Zeit Lebens.

§. 17.

Jeder Beamter und öffentliche Bedienter, er mag auf Lebens-Zeit, oder nur auf bestimmte Jahre gewählt und angestellt worden seyn, kann wegen Untüchtigkeit, oder incorrigibler Nachlässigkeit, oder in seinem Amte begangenen Verbrechen, zu jeder Zeit, jedoch nicht anders, als, wie sich von selbst versteht, *præviâ legali causæ cognitione*, abgeschafft werden.

Articulus XIV.

Von der Werkmeister Gericht, Zunft und Wahlen zum ruhenden Rath.

§. 1.

Die Werkmeister und Geschworne des Wollen-Handwerks, oder sogenannten Gewänder-Ambachts machen das Werkmeister-Gericht aus; und haben, nach einem undenklichen löblichen Herkommen alle Zunft-Gerechtfame, ohne Concur-

renz der übrigen zum Handwerk berechtigten Glieder auszuüben.

§. 2.

Das Werkmeister-Gericht soll aus zweyen Vorsitzern und 24 geschwornen Beysitzern bestehen. In dieses collegium gelangt niemand anders, als durch freye Wahl
und

und Stimmen-Mehrheit der Mitglieder; sie sind aber bey An- und Aufnahme neuer Glieder an solche Subjecte gebunden, welche durch Geburt, Heyrath, oder Lehre an der Wollen-Fabrick oder Handwerk berechtiget, und darzu wirklich aufgenommen sind.

§. 3.

Die zween Vorsitzer werden aus dem Mittel der geschwornen Beysitzer vom großen Rath gewählt, und diese Wahl unmittelbar vor der Burgermeister-Wahle vorgenommen; sie treten in solcher Eigenschaft als wirkliche Mitglieder in den kleinen oder sitzenden Rath ein.

§. 4.

Das Werkmeister-Gericht hat eine Unter-Gerichtsbarkeit; von dessen Erkenntnissen geht die appellation an Burgermeister und Rath. Dasselbe hat Woll- und Tuch-Gebrechen zu beurtheilen, und entscheidet in erster Instanz alle Privat-Streitigkeiten, welche die Tuch-Fabrick, und dahin gehörigen Gegenstände betreffen.

§. 5.

Damit aber diese Sachen mit gehöriger Einsicht, Sach-Kenntniß und Legalität behandelt, erörtert, und entschieden werden mögen, so sind zu Werkmeistern und Geschwornen des Wollen-Handwerks, sofort zu Vorsitzern und Beysitzern des Werkmeister-Gerichts aus den zur Wollen-Fabrick und Handwerk wirklich berechtigten Gliedern keine andere, als nur vier Rechts-Gelehrte, sodann diejenigen, welche wirkliche Kunst-Erfahrne, Kaufleute, Fabrikanten, Tuchscherer oder Färber sind, zu wählen; auch sollen zu diesem Gericht

durchaus keine Subjecte, welche einander mit Sippchaft oder Schwägerschaft bis zum dritten Grad einschließlich secundum computationem Juris canonici verwandt sind, gewählt, aufgenommen und zugelassen werden, dergestalt, daß selbst eine solche erst nachher durch Heyrath entstehende Verwandtschaft die Niederlegung der Stelle nöthig macht, und zur Folge haben muß.

§. 6.

Müssen die zween dem kleinen Rath beysitzenden Werkmeister in vorkommenden Appellations-Sachen wider Erkenntnisse des Werkmeister-Gerichts sich nicht nur des Vorirens enthalten, sondern, wenn dergleichen Sachen im sitzenden Rath zur Entscheidung vorgetragen werden, aus dem Rath abtreten.

§. 7.

Diejenigen zwey Rath's-Glieder, oder Geschickte, welche zum ruhenden Rath gehören, wählen die Werkmeister und Geschworne des Wollen-Handwerks in ihrer Versammlung aus ihrem Mittel, und beobachten bey dieser Wahle die nämliche dem übrigen Zünften im Art. IX. §. 3. vorgeschriebene Wahl-Art.

§. 8.

Von diesen Geschickten der Werkmeister geht alle Jahre bey dem gewöhnlichen Rath's-Wechsel derjenige ab, der zwey Jahre im ruhenden Rath gewesen; dagegen steht aber dem großen Rath frey, den abgegangenen Geschickten nämlichen Tags zum Vorsitzer des Werkmeister-Gerichts, und also zum Mitglied des sitzenden Rath's zu wählen.

Articulus XV.

Von der Werkmeister-Wahle zum sitzenden Rath.

§. 1.

Dem großen Rath steht das Recht zu, die beiden Vorſitzer des Werkmeister-Gerichts, welche als Mitglieder in den ſitzenden Rath eintreten, jährlich zu wählen.

§. 2.

Diese Wahl wird, ſobald am 2ten Jänner die neue Hälfte des ruhenden Rathes eingetreten, vor den Bürgermeiſter-Wahlen in folgender Art vorgenommen:

(a) Jeder einzelne Wotant ſchreibt auf einem Zettel zweien Namen der geſchwornen Beyſitzer des Werkmeister-Gerichts: welchen er ſeine Stimme geben will, und wirft ſolchen, wie bisher üblich geweſen, in den auf dem Rathes-Tiſche ſtehenden kupfernen Eimer; es müſſen aber die Zettel, ehe ſie hinein geworfen werden, wohl zugerollt ſeyn.

(b) Aus dem Eimer werden alſdann die Zettel, wenn ſie alle abgegeben ſind, von dem Rathes-Secretario herausgenommen, öffentlich vorgezeigt, laut abgeleſen, auf den Tiſch gelegt, und mit Zuziehung beider Bürgermeiſter vor dem verſammelten Rath genau nachgesehen: für welche vier Perſonen ſich die Mehrheit der Stimmen vereinigt habe; dieſes ſofort zum Protokoll bemerkt, mit der Anzeige: welche Mehrheit der Stimmen ſich für jeden Einzelnen erklärt habe. Bey allenfalls für zwei oder mehrere Perſonen ausfallen-

der Stimmen-Gleichheit aber entſcheidet unter dieſen das Loos.

(c) Hierauf werden dieſe vier Namen, für welche die Stimmen-Mehrheit entweder durch die Abſtimmungen ſelbſt, oder bey Gleichheit, durch Entſcheidung des Looses, ausgefallen, auf beſondere ganz gleichförmige Zettel vom Rathes-Secretario geſchrieben, dieſe Zettel wohl zugerollt, und in die Büchſe A, ſodann vier ganz gleiche Kugeln mit 1. 2. 3. 4. bezeichnet, in die Büchſe B geworfen, und nunmehr durch einen Knaben abwechſelnd ein Zettel und eine Kugel herausgezogen. Diejenigen, bey deren Namen die Kugeln Num. 1. und 2. herauskommen, ſind zu Vorſitzern des Werkmeister-Gerichts, und zugleich zu Mitgliedern des ſitzenden Rathes gewählt. Derjenige aber, welchen die Kugel Num. 3. trifft, hat in dem Falle, daß ein- und andere Stelle durch Tod, oder ſonſt erledigt würde, das Recht der Nachfolge für die noch übrige Zeit des Abgegangenen, und eben ſo Num 4. nach ſeiner Ordnung.

§. 3.

Die beiden abgehenden Werkmeister haben das Recht mitzuwählen; ſobald aber die Neuen gewählt ſind, werden ſie in den Rath berufen, und beeedet; und nehmen die Stellen der hierauf Abgehenden ein.

Articulus XVI.

Von der Bürgermeiſter-Wahle.

§. 1.

Sobald die Werkmeister-Wahl berichtiget iſt, wählt der große Rath am nämlichen im Art. X. §§. 6. und 13. be-

ſtimmten Tage einen Schöffen- und einen Bürger-Bürgermeiſter. Die Wahl des Letztern wird zuerſt vorgenommen.

§. 2.

§. 2.

Die abgestandenen Bürgermeister mögen dem Wahl-Geschäft im Rath beywohnen; sie haben aber keine Stimme zu geben nach Art. XIII. §. 5.

§. 3.

Die Wahl des Bürger-Bürgermeisters geschieht in folgender Art:

(a) Zuerst verspricht jedes der wählenden Raths-Glieder, mittels den beiden im Amte stehenden Bürgermeistern abzugebenden Hand-Geldnisses an Eides-statt, auf seinen geleisteten Bürger- und Raths-herrn Eid, nur demjenigen Personen seine Stimme zur Bürgermeister-Stelle zu geben, welche es nach seiner besten Einsicht und Gewissen für die fähigsten und würdigsten hält.

(b) Darauf schreibt jedes anwesende Raths-Glied auf einem Zettel drey Namen derjenigen wahlfähigen Subjecte aus der zünftigen Bürgerschaft, denen es seine Stimme geben will; und hat hiebei besonders die Bestimmung und Vorschrift im Art. XIII. §. 4 zu beobachten.

(c) Die Wahl-Zetteln sollen weiß und gleichförmig seyn; sie werden wohl zugerollt, von den Stimmenden nach ihrer Sitz-Ordnung im Rath abgegeben, und nach dem alten Herkommen in einen auf dem Raths-Tische stehenden kupfernen Eimer geworfen.

(d) Aus dem Eimer werden hernächst die Wahl-Zetteln, einer nach dem andern, durch den ersten Raths-Secretair herausgenommen, öffentlich vorgezeigt, laut abgelesen, auf den Tisch gelegt, und unter der Aufsicht und Mitwirkung beider Bürgermeister vor dem versammelten Rath genau nachgesehen: für welche sechs von sämtlichen in Vorschlag gebrachten Personen

die mehrern Stimmen ausgefallen seyen; und dieses mit der Anzeige: welche Mehrheit der Stimmen sich für jeden Einzelnen erklärt habe, zum Protokoll bemerkt.

(e) Sollten für zwey oder mehrere Personen gleich viele Stimmen ausgefallen seyn, dergestalt, daß die vorhandene Stimmen-Mehrheit die Zahl von nur sechs Personen, welche in die endliche Wahl gebracht werden sollen, überschreitet, so entscheidet unter jene das Loos.

(f) Finden sich, wie der Fall ohne Verschulden der Voranten möglich ist, unter denjenigen sechs Personen, welche die Mehrheit der Stimmen für sich haben, einige, die gegeneinander im Verhältniß eines Vaters und Sohns, Schwieger-Vaters und Schwieger-Sohns, Bruders und Schwagers stehen, so entscheidet unter diesen abermalen das Loos: wer oder welche von ihnen ausfallen; und ist hiernächst die Zahl der sechs Subjecte, welche in die Kuglung oder Loosung um die Bürgermeister-Stelle kommen sollen, aus den übrigen des Endes in Vorschlag gebrachten, nach der Mehrheit der einem jeden zugefallenen Stimmen zu ergänzen.

(g) Die sechs Namen nun, für welche die Mehrheit der Stimmen entweder durch die Abstimmung selbst ausgefallen, oder bey sich ergebener Gleichheit durch das Loos entschieden worden ist, ohne Unterschied und Rücksicht: ob eine oder die andere von diesen sechs Personen mehrere oder weniger Stimmen für sich haben möge, werden von dem Raths-Secretario auf besondere ganz gleichförmige Zetteln geschrieben, diese Zetteln wohl zugerollt, und in die Büchse A, sodann sechs ganz gleiche Kugeln, mit Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. bezeichnet, in die Büchse B geworfen.

(b)

(b) Ein Knabe zieht alsdann abwechselnd einen Zettel und eine Kugel heraus. Derjenige, bey dessen Namen die Kugel Num. 1. herauskömmt, ist zum Burgermeister erwählt. Derjenige, welchen die Kugel Num. 2. trifft, hat in dem Falle, wenn der abgestandene Burgermeister im Laufe des Jahrs durch Tod oder sonst abgienge, das Recht der Nachfolge für die noch übrige Zeit des Abgegangenen.

§. 4.

Bei der Wahl des Schöffen-Burgermeisters wird eben dieselbe Verfahrens-Art beobachtet, nur mit dem Unterschiede, daß wegen der geringen Zahl der Schöffen von jedem Botanten nur zwey Subjecte aus dem Schöffen-Stuhle auf seinen Wahl-

Zettel geschrieben, und nur vier, welche die Mehrheit der Stimmen durch Abstimmung oder Loos für sich haben, in die Kugelung, oder endliche Auswahl gebracht werden.

§. 5.

Hierauf werden die neu-gewählten Burgermeister aus dem Schöffen-Stuhle, und aus der Burgerschaft, falls sie in der Stadt anwesend sind, sofort durch ein Syndicum und zwey Raths-Glieder in den Rath geholet und beeidet. Ist einer oder anderer, oder sind beide Neu-Gewählte abwesend; so wird hierzu einer der nächsten Tage bestimmt, jedoch dem nur solcher Einführung und Beeidigung halber sich versammelnden großen Rath keine Präsenz-Gelder dafür verabreicht.

Articulus XVII.

Von der Wahl der Beamten, Rath's- Secretair's, und übriger städtischen Bedienten.

§. 1.

Wenn eine Finanz-Rath's-Stelle durch Tod, oder sonst erlediget ist, wird den sechzigsten Tag nach der Erledigung, oder, wenn dieser ein Sonn-Fest- oder ordentlicher Rath's-Tag wäre, den nächst darauf folgenden Tag zur neuen Wahl geschritten; dieser Wahl-Tag aber vorher, und zwar ohne Verzug sogleich nach der sich ergebenden Erledigung, auf Ordre des amirenden Burgermeisters aus der Burgerschaft im Namen Burgermeister und Rath's durch die Zeitungen bekannt gemacht.

§. 2.

Binnen dieser Zeit kann jeder Innländischer und Auswärtiger schriftlich um die Finanz-Rath's-Stelle sich melden. Die dinställigen Bittschriften aber müssen längstens acht Tage vor dem bestimmten Wahl-

Tage eingegeben seyn; widrigenfalls sie nicht mehr angenommen werden sollen. Sie werden dem ersten Rath's-Secretair übergeben, der das präsentatum darauf zu schreiben, und ein besonderes Protokoll über sämtliche Eingaben zu führen hat. Dieses Protokoll, sammt den eingekommenen Bittschriften und Anlagen, stellet der Rath's-Secretair acht Tage vor dem bestimmten Wahl-Tag dem Burger-Burgermeister zu, der solche sofort dem Finanz-Rath, um einen schriftlichen Vortrag darüber zu verfassen, überschicket.

§. 3.

Am Wahl-Tag verliest der Finanz-Rath seinen schriftlichen Vortrag im versammelten großen Rath; er stellet darinn den ganzen Umfang der Pflichten der erledigten Amtes-Stelle, und die zu derselben

erforderlichen Eigenschaften vor; er führet darauf die Namen der Supplikanten an, und bemerket bey jedem kurz: ob er einheimisch, oder ein Fremder, ob er im NACHENSCHEN Gebiete, oder auswärts mit Vermögen angeessen, auch wie alt er sey, und welche besondere Kenntnisse, vorzügliche Eigenschaften und Verdienste er in der Bittschrift zu Unterstützung seines Gesuchs vorgestellt und bescheiniget habe; enthält sich jedoch alles Urtheils, Vorschlags, oder Empfehlung eines oder des andern Subjects, und tritt nach verlesenem Vortrag aus dem Rath ab.

§. 4.

Hierauf wird zur wirklichen Wahle geschritten.

(a) Jedes Raths-Glied (die abgestandenen Bürgermeister mit eingeschlossen) schreibt auf einem in den kupfernen Eimer abzugebenden Zettel zwey Subjecte, denen es seine Stimme geben will.

(b) Mit Eröffnung der Wahl-Zettel, Abzählung der Stimmen, und demnächstiger Kuglung oder Loosung wird es eben so, wie bey der Bürgermeister-Wahle, gehalten, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur diejenigen vier Subjecte, für welche die Mehrheit der Stimmen ausgefallen ist, oder bey etwaiger Stimmen-Gleichheit das Loos entscheidet, in die Kuglung kommen sollen.

(c) Bey dessen Name nun die Kugel Num. 1. ausgezogen wird, ist der Gewählte. Er wird nach Maafgabe des Finanz-Planes Art. 1. mit einer schriftlichen Instruction versehen, und beeidet, sofort in die erledigte Finanzraths-Stelle eingesetzt.

§. 5.

Wenn die Stelle eines Stadt-Kentmeisters, Lombards-Kassierers, Bau-

Inspectors, oder Serviz-Empfängers erlediget ist, sehet der Burger-Bürgermeister den Wahl-Tag an, und läßt solchen durch Anheftung an die gewöhnlichen öffentlichen Plätze, oder durch häusliche Ansagung zu Jedermanns Wissenschaft bekannt machen. Die Wahl selbst muß längstens binnen drey Wochen nach der Erledigung vorgenommen werden. Mit Einreichung der Bittschriften, und deren Vortrag im großen Rath wird es, wie in vorhergehenden Spben, bey Ersetzung einer erledigten Finanzraths-Stelle, gehalten, und übrigens die nämliche in §. 4. vorgeschriebene Wahl-Art beobachtet.

§. 6.

Wenn die Stadt-Baumeisters-Stelle erledigt ist, wird es sofort

(a) Auf Ordre des Burger-Bürgermeisters durch die Zeitungen, mit Anberaumung eines zwey-monatlichen Termins — damit ein die zu solcher Stelle erforderlichen Kenntnisse besitzendes Subject ausfindig gemacht werden möge, auch mehrere geschickte Fremde sich melden können — bekannt gemacht.

(b) Der Stadt-Baumeister muß ein tüchtiger Mann seyn, der im Stande ist, einen wohl eingerichteten und passenden Abriss, auch einen zuverlässigen Ueberschlag der zu dessen Ausführung nöthigen Kosten zu machen, der besonders die erforderliche Geschicklichkeit in den Wasser-Leitungen besitzt, und über jeden Vorfall einen ausführlichen Bericht zum Rath erstatten kann. Diese erfordert werdenden Eigenschaften sind den Zeitungen mit einzurücken.

(c) Wie nun der bestimmte zwey-monatliche Termin sich zu seinem Ende nähert, vernimmt der sitzende Rath die beiden Finanz-Räthe in ihrem schriftlichen Gutachten:

ten: ob dringende Umstände die Beschleunigung der Wahl nöthig machten, oder ob solche noch länger auszusetzen, nicht nur unbedenklich, sondern vielleicht selbst rathsam seyn dürfte, in der Absicht, um etwa nähere Erkündigung über die Qualification der sich indessen gemeldeten Subjecte einzuziehen, oder das Anmelden geschickterer Männer abzuwarten, oder einige tüchtige Subjecte ausfindig zu machen.

(d) Hierauf beschließt der sitzende Rath nach reifer Ueberlegung entweder die dienlich erachtenden nähern Vorbereitungen zur Wahl, oder wenn es deren nicht mehr bedarf, setzt er den Wahltag an.

(e) Wird die Wahl im großen Rath vorgenommen. Einer der beiden Finanz-Räthe liest den gemeinschaftlich verfaßten schriftlichen Vortrag ab: worinn der ganze Umfang der Pflicht des erledigten Amtes, und die zu demselben erforderlichen Eigenschaften, sodann die Namen der sich gemeldeten, oder ausfindig gemachten Subjecte, nebst Anführung: welche besondere Kenntnisse, vorzügliche Eigenschaften und Verdienste von jedem vorgestellt, bescheinigt, fundbar, oder glaubhaft erkündigt worden seyen, vorgelegt werden. Alsdann, und

(f) Nach genommenem Abtritte der beiden Finanz-Räthe ernennet jedes anwesende Raths-Glied, mittels abzugebenden Wahl-Zettels, nur ein Subject. Dafern nun der größere Theil des versammelten Raths auf eine Person gestimmt hätte, so giebt die solchergestalt vorhandene Stimmen-Mehrheit sofort der Sache den Ausschlag; befinden sich aber die Stimmen des Raths unter mehreren Competenten getheilt, so werden alle diejenigen Subjecte, welche nicht unter zwölf Stimmen für sich haben, herausgenommen, und unter denselben eine neue Wahl angestellt; wobey

dann die Mehrheit der ausfallenden Stimmen, und bey Gleichheit, ohne weitere Rücksicht das Loos entscheidet.

§. 7.

Nach eben dieser Bestimmung wird auch mit der Wahl und Wiederersetzung der erledigten Ober-Forstere- und Bergwerke-Inspectors-Stellen verfahren.

§. 8.

Die Wahl eines neuen Syndici oder Polizey-Raths geschieht auf die oben in §§. 1. bis 4. einschließlicly bey der Wahl der Finanz-Räthe vorgeschriebene Art, mit alleiniger Ausnahme, daß ein Syndicus über die Eigenschaften der Competenten im Rath zu referiren hat, und so wenig bey einem Syndicus, als bey einem Polizey-Rath Unfähigkeit mit Vermögen erfordert wird.

§. 9.

In gleicher Art wählet man, jedoch längstens binnen 14. Tagen nach Erledigung eines Raths-Secretäres-Stelle, ein anderes fähiges Subject; und es ist nicht nöthig, daß diese Wahl vorher durch Zeitungen, oder Anschlag-Zetteln bekannt gemacht werde.

§. 10.

Jeder, wenn er in Absicht der in diesem Artikel XVII. ermeldeten Aemter und Stellen die erforderliche Qualification besitzt, und eine oder die andere Stelle zu erlangen wünschet, muß darum schriftlich, und wenigstens acht Tage vor der Wahl, beim Rath ansuchen. Später werden keine Suppliken mehr angenommen. Nichts desto weniger bleibt jedem Vorantzen unbenommen, seine Stimme auch andern, als nur denjenigen, die sich schriftlich gemeldet haben, zu geben.

§. 11.

Auch wirklichen Rath's-Gliedern, sowohl des sitzenden als ruhenden Rath's, sind solche Gesuche, wodurch sie sich zum Dienste der Stadt erbietzen — die also eben aus dieser Ursache in keinem Falle für eine freywillige Resignation, wovon im Art. XI. §. 17. die Rede ist, angesehen werden können — zugelassen; sie sind aber, zu Verhütung aller Mäkeley-Misbräuche, wenigstens acht Tage vor der Wahl, sich schriftlich bey'm Rath zu melden schuldig, und ohne ein solches schriftliches Ansuchen nicht wahlfähig. Meldet sich nun ein Rath's-Glied in der bestimmten Zeit schriftlich, so darf es alsdann auf dem Wahl-Tage nicht im Rath erscheinen; und wird dasselbe gewählt, so geht es sogleich aus dem Rath ab, und muß durch ein anderes Subject ersetzt werden.

§. 12.

Ingleichen ist ein Fremder, und der nicht vorher in der Stadt gelebt hat, fähig, zum Beamten gewählt zu werden; und er erhält alsdann sofort das Bürger-Recht unentgeltlich.

§. 13.

Bey allen diesen Wahlen leget jeder Botant auf seinen aufhabenden Bürger-Eid und Rath's-Eid den amtirenden Bürgermeistern Hand-Gelöbniß an Eides-statt ab: Daß er bey dem vorsehenden Wahl-Geschäft nichts anders, als das Wohl dieser Reichs-Stadt vor Augen haben, sich davon durch keine Rücksicht, keinen eigenen oder andren Vortheil abwendig machen lassen, sondern nur auf solche Subjecte den besondern, aufrichtigen und pflichtmäßigen Bedacht nehmen, und stimmen wolle: welche er, nach seiner besten Einsicht, Wissen und Ge-

wissen für rechtschaffene, und dem Amte, oder der Dienst-Stelle, welche jezt durch die Wahl vergeben werden solle, vollkommen gewachsene Männer halte.

§. 14.

Für jede Amts- und Dienst-Stelle muß eine besondere Instruction nach dem Umfang der einschlägigen Pflichten entworfen werden, worauf der Gewählte einen körperlichen Eid ableget.

§. 15.

Nach geendigter Wahl wird der Gewählte, wenn er in der Stadt ist, sofort in den versammelten Rath berufen; Wäre er ausser der Stadt, so wird ein Tag zu seiner Beeidigung und Einsetzung angesagt. Zu Ersparung der Präsenz-Gelder wird die Beeidigung und Einsetzung in einer ordinären Rath's-Sitzung des sitzenden Rath's vorgenommen, in so ferne nicht etwa eine gewöhnliche Groß-Rath's-Versammlung nahe bevorsteht, und jener actus bis dahin Aufschub leiden mag.

§. 16.

Sobald der Gewählte im sitzenden, oder großen Rath erscheint, kündigt er ihm der Bürger-Bürgermeister die auf ihn gefallene Wahl förmlich an, stellet ihm die Pflicht der Amts- oder Dienst-Stelle vor, läßt ihm die Instruction für dieselbe durch den Rath's-Secretär langsam und vernehmlich vorlesen, und fragt ihn: ob er hierauf dieses Amt, oder diese Dienst-Stelle annehmen, und den Eid ablegen wolle. Bejahet er es, so giebt er beiden amtirenden Bürgermeistern die Hand darauf, und schwöret den vom ersten Syndico ihm vorgelesenden nachstehenden Eid:

„ Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die mir vorgelesene Instruction wohl verstanden
 „ und

" und begriffen habe ; ich bin des festen
 " und unverbrüchlichen Vorsazes , den
 " ganzen Inhalt derselben, und alle Pflich-
 " te des mir durch die Wahl anvertrau-
 " ten Amtes (oder Dienstes) nach meiner
 " besten Einsicht , und nach allen meinen
 " Kräften auf das genaueste zu erfüllen ,
 " in allen meinen Handlungen das Wohl
 " dieser Reichs-Stadt vor Augen zu ha-
 " ben, mich davon durch keine Rücksicht,
 " keinen eigenen oder andern Vortheil ab-
 " wendig machen zu lassen, und mich überall
 " so zu betragen, wie es einem eignet
 " und gebühret. So wahr mir Gott helfe &c.

§. 17.

Alle übrige städtische Bedienungen, welche dem großen Rath in diesem Regle-

ment, oder nach dem alten Herkommen, vorbehalten sind, vergiebt derselbe durch Stimmen-Mehrheit binnen vierzehn Tagen nach ihrer Erledigung; Alle und jede andere aber, die dem großen Rath nicht vorbehalten sind, hat der kleine oder sitzende Rath auf gleiche Art zu vergeben.

§. 18.

Die Annahme und Abschaffung eines vertrauten Aufsehers über die Tagelöhner wird den beiden Finanz-Räthen und dem Stadt-Baumeister überlassen; sie müssen aber jedesmal die schriftliche Anzeige davon dem sitzenden Rath machen; und dieser nimmt sofort den benannten Aufseher in Eid und Pflicht.

Articulus XVIII.

Von Behandlung der Geschäfte im Rath überhaupt.

Da wegen Behandlung aller und jeder zum Finanz-Sache gehörigen Sachen, Eingaben, Vorschläge und Suppliken bereits ein eigenes durch das Urtheil des kaiserlichen Kammer-Gerichts vom 17. Jul. 1789. genehmigtes Reglement vorhanden ist, so hat es auch dabey sein ledigliches Bewenden; und sollen die hier nachfolgenden Bestimmungen nichts daran ändern, sondern diese nur auf andere nicht zum Finanz-Sache gehörige Sachen und Gegenstände ihre Beziehung und Anwendbarkeit haben.

§. 1.

Alle Vorstellungen werden den Raths-Secretarien übergeben, welche das präsentatum darauf setzen, und die Eingaben in einem besondern Protokoll bemerken; im Rath wird zuerst dieses protocollum rerum exhibitarum gelesen, und darauf die Vorstellungen selbst.

§. 2.

Bey dem Anfang jeder Versammlung werden vom Raths-Secretair alle gegenwärtige Personen ins Protokoll geschrieben und abgelesen; bey den abwesenden aber der Grund ihrer Abwesenheit mit den Worten: wegen städtischer Geschäfte—wegen Krankheit—wegen den Herren Bürgermeistern angezeigter Abwesenheit auf so viel Zeit, oder Abhaltung—ohne Anzeige &c. bemerkt.

§. 3.

Alle Schreiben an den Rath eröffnet der dirigirende Bürgermeister, und läßt darauf das Datum des Einlangens durch einen dazu bestellten Secretarius schreiben. Dieser führet darüber ein besonderes Protokoll, welches in der nächsten Raths-Sitzung nebst dem Schreiben selbst abgelesen wird.

§. 4.

§. 4.

Der dirigirende Bürgermeister theilet die vorkommenden Sachen, welche nicht als bald brevi manu im Rath abgemacht werden können, den Beamten zu, in deren Departement sie gehören, um solche im nächsten Rath's-Sitze schriftlich vorzutragen. Ist es eine kleine bald abzumachende Sache; so kann der Beamte sogleich in den Rath berufen werden, um die erforderliche Auskunft und sein Gutachten mündlich abzugeben. Daß dieses geschehen, wird, nebenst der gutachtlichen Meynung des Beamten, im Protokoll bemerkt.

§. 5.

Wenn ein Drittheil der Stimmen es verlangt, wird die Umfrage und Abfassung eines Schlusses bis zur nächsten Rath's-Sitzung ausgesetzt. Eine nochmalige Aussetzung kann nur durch Mehrheit beschlossen werden.

§. 6.

Ueber jeden Vortrag kann jedes Rath's-Glied nach der Ordnung seines Sitzes im Rath eine angemessene Zeit deliberiren, und seine Gründe für oder wider den Vortrag eröffnen. Nach solcher Deliberation wird sofort votiret.

§. 7.

Ueber neue Vorschläge, oder Bestimmungen der Frage in einem oder andern voto muß ordentlich, wie über den Vortrag des Referenten, votiret werden.

§. 8.

Die vota, welche die Meynung des Referenten gänzlich billigen, werden bloß bemerkt; die, welche dieselbe ganz, oder zum Theil verwerfen, werden dem Protokoll mit den Worten des Vorantzen eingetragen; und sind die von der Mehrheit differen-

tirenden Glieder die Gründe ihres dissentias kürzlich zum Protokoll zu geben schuldig.

§. 9.

Vota majora entscheiden, außer in Fällen, wo durch dieses Reglement eine andere Zahl bestimmt ist.

§. 10.

Bey einer Gleichheit der Stimmen im Rath wird nach Bestimmung des Art. X. §§. 30. 31 und 32. verfahren.

§. 11.

Der Rath's-Schluß wird dem Protokoll eingetragen, und alsdann abgelesen; damit man gewiß sey, daß die Meynungen richtig ausgedrückt worden.

§. 12.

Ueberhaupt werden alle Vorträge und vota nach der Ordnung, wie sie im Rath vorgekommen, mit größter Genauigkeit vom Rath's-Secretario in das Protokoll eingetragen, und darüber ein genauer index verfertigt.

§. 13.

Die Ordnung der Vorträge im Rath ist folgende: Der dirigirende Bürgermeister bringt zuerst die eingekommenen exhibita, imgleichen die eingegangenen Schreiben an den Rath, und was er selbst Amts-halber vorzutragen haben mag, in Vortrag; alsdann werden die Beamte mit ihren schriftlichen Vorträgen gehöret, und dringende Sachen vor minder wichtigen, die ohne Gefahr einen Verschub leiden mögen, vorgenommen.

§. 14.

Ein Rath's-Glied darf sich des Rechts, Vorträge im Rath zu thun, nicht anmaßen; weil dieses wegen des leicht vorherzusehenden Misbrauchs sehr bedenklich ist. Hingegen steht jedem frey, seine Gedan-

ken.

ken und Vorschläge, welche das gemeine Wesen und dessen Wohl überhaupt betreffen, schriftlich dem Rath's-Secretario, damit sie ins protocollum rerum exhibita-

rum eingetragen werden, sohin durch diesen Weg zur Wissenschaft und weitem Verfügung des Rath's gelangen mögen, zu übergeben.

Articulus XIX.

Von Behandlung der auswärtigen Geschäfte.

§. 1.

Alle auswärtige Geschäfte werden von den Syndicis, unter welchen diese Geschäfte vertheilt sind, dem Rath vorgetragen.

§. 2.

Ist ein solches Geschäft von der Art, daß es eine längere Unterhandlung erfordert, (Z. B. Berichtigung eines Anspruchs, den die Stadt an einen auswärtigen Staat, oder dieser an jene macht, mittelst gütlicher Unterhandlung und Vergleichs, Gränz-Berichtigung, Prozeß bey einem der höchsten Reichs-Gerichte) so wird außerordentlich eine Deputation niedergesetzt; diese soll, neben dem amtierenden Bürger-Bürgermeister und beiden Syndicis, aus zweyen Mitgliedern des sitzenden, und zweyen des ruhenden Rath's, welche vier Personen der sitzende Rath ernennt, bestehen.

§. 3.

Dieser außerordentlichen Deputation wird von dem sitzenden Rath eine Instruction ertheilet, welche bestimmt und deutlich vorschreibt: was bey dem vorliegenden Geschäft eigentlich für die Stadt erzielet, und wie dasselbe überhaupt betrieben werden solle.

§. 4.

Dieser Instruction gemäß betreibt die Deputation das Geschäft in besondern Konferenzen, welche in einem Zimmer des Rathhauses, so oft es nöthig, auf Convocation des vorsitzenden Bürgermeisters gehalten werden.

§. 5.

Der eine Syndicus, zu dessen besonderem Departement das Geschäft gehört, referiret in dieser Deputation schriftlich; und nachdem auch der andere seine Meynung gesagt, votiren die vier Rath's-Glieder nach ihrer Ordnung, und zuletzt der præsidirende Bürgermeister. Dieser und die beiden Syndici haben jeder ein votum in dieser Deputation, und die mehrern Stimmen entscheiden, was dem Rath vorzutragen sey; jedoch sind auch die dissentientes ihre Meynung mit den Gründen schriftlich ad protocollum abzugeben verbunden, und diese dem Rath seiner Zeit mit vorzulegen. Der erste Rath's-Secretarius führet das Protokoll, welches die Glieder der Deputation unterschreiben.

§. 6.

Ob und wenn die Deputation an den sitzenden Rath recurriren müsse, hängt von ihrer Instruction, und, wenn diese zweifelhaft ist, von der Mehrheit der Stimmen ab.

§. 7.

Wenn es nöthig ist, mit den Bevollmächtigten eines fremden Staates zu tractiren, oder bey einem Hofe, Reichs-Gericht, oder fremden Dicasterio Vorstellungen zu thun, so schlägt die Deputation zwey oder mehrere aus ihrem Mittel dem sitzenden Rath vor; welcher dann dieselben in dem Falle, wenn er sie bestätigt, mit Instruction und gehöriger Vollmacht unter dem gewöhnlichen

den städtischen Siegel und Unterschrift eines Rath's-Secretairs versehen.

§. 8.

Diese Bevollmächtigte erstatten nun an die Deputation ihre Berichte über den Fortgang des Geschäfts, und werden von derselben in Gemäßheit ihrer Instruction auf ihre Anfragen beschieden.

§. 9.

Die städtischen Bevollmächtigte können mit den Auswärtigen nichts abschließen, als unter Vorbehalt der Ratification des Rath's.

§. 10.

Sobald ein Geschäft seine hinlängliche Reife erhalten, wird entweder der sitzende, oder der große Rath, je nachdem das Object, seiner Qualität und Eigenschaft nach, zum Geschäfts-Kreise des einen oder des andern gehört, convociret; welchem die Deputation den ganzen Gang des Geschäfts und dessen jetzigen Abschluß vorträgt.

§. 11.

Hierauf entscheidet der Rath durch Mehrheit der Stimmen (die Glieder der

Deputation, welche Mitglieder dieses Rath's sind, haben ebenfalls bey der Berathschlagung mit zu votiren) ob der abgeschlossene Vergleich zu genehmigen, oder in einen Prozeß sich einzulassen sey u. oder nicht.

§. 12.

Wird die Genehmigung geweigert, so muß eine neue Unterhandlung oder Bereibung des Geschäfts, in Gemäßheit einer nach dem ausgefallenen Schlusse anzufertigenden Instruction, angefangen werden.

§. 13.

Es steht auch dem Rath frey, neue Glieder dieser Deputation, statt der vorigen, zu Bereibung des Geschäfts zu ernennen.

§. 14.

Genehmiget der Rath das von der Deputation Abgeschlossene, so wird, falls es ein Vergleich mit einem auswärtigen Staate ist, derselbe unter dem gewöhnlichen städtischen Siegel und Unterschrift eines Rath's-Secretairs ausgefertigt.

Articulus XX.

Von Behandlung der Vormundschafts-Sachen.

§. 1.

Zur Ober-Aufsicht über das Vormundschafts-Wesen, Burger und Unterthanen, oder deren Kinder in der Stadt und dem Reich von Aachen betreffend, und zur Besorgung der dahin einschlagenden Geschäfte sezet der Rath, nach Bestimmung des Art. XIII. §. 12. eine ordentliche Deputation nieder, zu welcher ein Syndicus gehört, der in derselben über die ihm zur Besorgung zugewiesenen Gegenstände schriftlich referiret. Das praesidium, die

Direction und Convocation hat in dieser Deputation der abgestandene Burgermeister aus der Burgerchaft.

§. 2.

Alle Vorstellungen um Anordnung, oder um eine besondere Authorisation der Vormünder gehören auf die im XVIII. Art. §. 1. vorgeschriebene Art zuerst an den Rath. Trägt derselbe Bedenken, in der Sache so gleich zu verfügen, so wird sie entweder dem zum Vormundschafts-Wesen bestellten Syndico zum schriftlichen Vortrag im Rath

Rath, oder der Deputation cum potestate statuendi zugewiesen.

§. 3.

Die ernannte Deputation hat dafür zu sorgen, daß ihr jährlich alle Vormundschafts-Rechnungen eingeliefert werden. Sie hat jede Rechnung in Zeit von 8 Tagen nach derselben Einlieferung wirklich abzuhören, dieselbe zu genehmigen, oder nach Befinden deren Unrichtigkeiten zu verbessern, und zu ahnden.

§. 4.

Am ersten Rath's-Tage im April jeden Jahres überreicht diese Deputation dem sitzenden Rath ein Verzeichniß aller abgenommenen Rechnungen, mit Bemerkung: wie sie dieselben befunden, auch eine Liste aller im vorigen Jahre beendigten und angefangenen Vormundschaften.

§. 1.

Klagen der Mündel über ihre Vormünder sowohl während, als nach der Vormundschaft, werden bey dieser Deputation angebracht; und wenn die Klage zum ordentlichen Rechts-Wege geeignet, so wird sie an die Justiz-Behörde hinverwiesen.

§. 6.

Sobald die Deputation errichtet ist, entwirft sie eine Vormundschafts-Ordnung, und macht in der Folge alle dahin gehörige Entwürfe, jedoch vorbehaltlich der Bestätigung des sitzenden Rath's.

§. 7.

Sie versammelt sich ordentlich alle acht Tage, und sonst, so oft es nöthig, auf dem Rathhause.

Articulus XXI.

Von Behandlung der Polizey-Sachen.

§. 1.

Zu Besorgung der Polizey-Sachen wählet der große Rath einen Polizey-Rath als Beamten nach Art. XIII. §. 10. Durch diesen besorget der sitzende Rath alles, was die Sicherheit und öffentliche Ruhe sowohl in der Stadt, als im Gebiete, dem sogenannten Reich angeht. Er hält auf die Beobachtung der bestehenden Polizey-Gesetze, und entwirft nach seiner Bestellung eine vollständige Polizey-Ordnung, welche er dem sitzenden Rath zur Genehmigung vorlegt.

§. 2.

Er ahndet kleinere zu keiner fiskalischen Klage oder Criminal-Untersuchung geeignete Polizey-Vergehungen; imgleichen wenn bey den Polizey-Verhören contesta-

tiones, welche Jura partium betreffen, vorkommen, sind solche von ihm sofort ab- und zur Entscheidung an das ordentliche forum zu verweisen; wohin alsdann auch ob connexitatem causae das Erkenntniß und die Bestimmung der dabey etwa eintretenden Strafen gehören.

§. 3.

Er hat die Aufsicht über alle an öffentlichen Orten zu haltenden Zusammenkünfte, läßt die Wirths-Häuser visitiren, und auf verdächtige Personen, zu deren Abhaltung, möglichst vigiliren.

§. 4.

Zu seinem Geschäfts-Kreise gehöret Befreyung der Stadt und des Gebietes von herrenlosem Gesindel, und Verhütung der Betteley mittels genauer Vollziehung der
des

desfalls von ihm zu entwerfenden, und vom Rath hernächst genehmigten Verordnungen.

§. 5.

Er schlägt dem Rath die Polizey-Diener vor, und hat die Aufsicht über dieselben.

§. 6.

Ihm gehört die Aufsicht über das anzulegende Getraide-Magazin, die Sorge für die pünktliche Befolgung der von ihm entworfenen, und vom Rath genehmigten, auch erlassenen Früchten-Fisch- und sonstigen Markt-Ordnung, die Bestimmung der Markt-Preise von Brod und Fleisch unter des Raths, so oft möglich, jedesmaliger Genehmigung. Auch liegt ihm ob zu sorgen, daß die Visitation der Maassen, Elen und Gewichte jährlich Vertrag-mäßig vorgenommen werde.

§. 7.

Er macht über Anlage, Unterhaltung und Verbesserung öffentlicher Spazier-Gänge, und Verschönerung der Stadt dem Rath Vorschläge, und wachet für die Vollziehung der desfalligen Raths-Schlüsse.

§. 8.

Sobald er gewählt und angestellt ist, hat er einen Plan: wie die in der Stadt befindlichen Armen-Einkünfte in sicherster und gleicher Maasse auszutheilen, und wie sonst der öffentlichen Betteley zu steuern sey, nicht weniger mit Zuziehung einiger Burger und Handels-Leute über die Anlage eines Arbeits-Hauses in der Stadt einen Plan zu entwerfen, und dem Rath zur Genehmigung vorzulegen.

§. 9.

Der abgestandene Burgermeister aus der Burgerschaft, der Polizey-Rath, zween Aerzte, und zwey Raths-Glieder, deren einer aus dem sitzenden, und der andere

aus dem ruhenden Rath zu ernennen ist, machen unter dem Namen eines collegii medici eine Deputation aus, welche für alles sorgt, was die Gesundheit der Einwohner, sowohl der Stadt, als des Reichs von Aachen, auch Aufnahme der Stadt, als Kur-Orts angeht. Sie kann, so oft sie es nöthig hält, einen erfahrenen Chirurgen zuziehen, ohne daß jedoch dieser ein ordentliches Mitglied des Kollegiums ausmacht.

§. 10.

Diese Deputation examiniret Aerzte, Bund-Aerzte, Apotheker, Hebammen, und berichtet darüber gutachtlich an den Rath. Sie visitiret zu festgesetzten, auch verschiedentlich zu unbestimmten Zeiten die Apotheken, und entwirft zu des Raths Genehmigung eine Medicamenten-Taxe. Sie hat Aufsicht über die Spitäler, sorget für Erhaltung der Reinlichkeit in denselben, für Aufnahme und Verpflegung der Kranken, und daß die dahin gehörigen Medici und Chirurgen mit Instructionen versehen, und darauf beeidiget werden; Jedoch bleiben den Patronen der von Privaten gestifteten Spitäler ihre Gerechtsame, so wie den Fundatoren die Ernennung der Patronorum oder Provisorum überall vorbehalten.

§. 11.

Sobald diese Deputation errichtet ist, beschäftigt sie sich mit dem Entwurfe geeigneter Verordnungen, den sie dem sitzenden Rath vorlegt, und hält demnächst auf deren genaue Befolgung.

§. 12.

Sie versammelt sich ordentlich alle vierzehn Tage einmal, und sonst, so oft es nöthig, auf Convocation des vorsitzenden abgestandenen Burger-Burgermeisters im Rathhause.

Art.

Articulus XXII.

Von öffentlichen Erziehungs-Anstalten, wie auch der Aufsicht über das Armen- und Waisen-Haus, Spitäler und Lombard.

§. 1.

Die der Stadt zustehende Er- und Einrichtung der Schulen, auch sonstige Erziehungs-Anstalten in der Stadt, und auf dem Lande besorget der sitzende Rath durch den Polizey-Rath. Dieser hat die Aufsicht über alles, was die Vorsorge für Erhaltung der Religion, gute Sitten, und Bestrafung sie verletzender Vergehungen, sodann Beförderung der Industrie betrifft, und überhaupt zur Bildung eines dem Staate nützlichen Burgers gehört. Er visitiret die Schulen, und besorget alle diese Gegenstände mit Zuziehung derjenigen, welchen eine Concurrrenz zusieht.

§. 2.

Er hat ferner die Aufsicht über das Armen- und Waisen-Haus, Vorsorge für Erhaltung der Reinlichkeit und Gesundheit in denselben, Unterricht der Kinder in Studien, Künsten oder Handwerken, u. s. w. Die Aufnahme der Kinder in das Waisen-Haus aber geschieht von 3 zu 3 Monaten auf sein schriftliches Erinnern und Gutachten unmittelbar von dem sitzenden Rath.

§. 3.

Er visitiret diese Häuser von Zeit zu Zeit, sieht auch Bücher und Rechnungen ein, und macht nach Befinden Verbesserungs-Vorschläge, die er dem Rath zur Genehmigung übergibt, und dessen darauf erfolgende Verordnungen vollzieht. Zur Abnahme und Abhörung der Rechnungen aber in gedachten Häusern und Spitalern wird jedesmal von dem Rath eine Deputation

angeordnet, welche sich dieses Geschäfts mit dem Polizey-Rath unterzieht.

§. 4.

Dieser Deputation sollen von den Armen-Providoren der Pfarren, und sonstigen Einnehmern der milden Stiftungen die Rechnungen, gleich nach deren gewöhnlich hergebrachten Ablage, nebst den Belegen, zur Einsicht und Genehmigung vorgeleget, und, dafern die Deputation Mängel und Unrichtigkeiten dabey, sohin die Ratification zu ertheilen Anstände fände, die schriftliche Anzeige davon dem Rath gemacht werden.

§. 5.

Der Polizey-Rath hat endlich auch noch die Aufsicht über den Lombard, nimmt darinn öfters im Jahre Visitation vor, sorget für dessen bessere Einrichtung, besonders auch, was die Bestimmung billiger Lombards-Zinse betrifft, und erstattet darüber von Zeit zu Zeit Anzeigen oder gutachtliche Berichte an den Rath zu dessen weiterer Verordnung. Er entwirft für den Lombards-Kassierer und andere Offizianten eine angemessene Instruction; auf welche dieselben nach des Raths Genehmigung beedeet werden.

§. 6.

Die Abnahme und Abhörung der Lombards-Rechnung geschieht von drey zu drey Monaten; darzu ernennet der sitzende Rath jedesmal, mithin ausserordentlich, eine Deputation, welche dieses Geschäft mit Zuziehung des Polizey-Raths vornimmt, und über die wirklich geschene Rechnungs-Abhörung sowohl, als über das Befinden berichtliche Anzeige zum Rath erstattet.

Articulus XXIII.

Von Behandlung der Militair-Sachen.

§. 1.

Der Rath besorget die Militair-Sachen in Fällen, wo er auf die vom kommandirenden Offizier oder sonst eingekommenen Anzeigen und Vorstellungen nicht sofort selbst entscheidet, durch eine ordentliche Deputation, welche aus den beiden amirenden Burgermeistern, den beiden erstern Offizieren, einem Syndico, sodann aus zweyen Mitgliedern des sitzenden, und zweyen des ruhenden Raths, die der sitzende Rath wählet, besteht. Jede dieser neun Personen hat in der Deputations-Versammlung ein votum; der dirigirende Burgermeister hat die Convocation, und der kommandirende Offizier erstattet dieser Deputation über die ihm vom Rath zum Gutachten zugeschickten Gegenstände schriftlichen Vortrag. Sie versamlet sich ordentlich alle Woche einmal auf dem Rathshause, ausserordentlich, so oft es die Umstände erfordern, welche der kommandirende Offizier dem dirigirenden Burgermeister anzeigt; der alsdann die Deputation convociren läßt. Es steht ihr frey, so oft es nöthig, die Finanz-Räthe und den Poltzen-Rath bey den in eines jeden Departemene einschlagenden Geschäften mit zuzuziehen.

§. 2.

Diese Militair-Deputation beschäftigt sich nach ihrer Errichtung fördersamst mit einem Entwurfe der künftigen Verfassung des städtischen Militairs. Dieser wird hernächst dem großen Rath vorgelegt; der dann die künftige Einrichtung entscheidend festsetzet, und durch ein zu verfertigendes Militair-Reglement allgemein bekannt macht.

§. 3.

Der Kommandant wird vom großen, die übrigen Offiziere vom sitzenden Rath, auf vorher von der Militair-Deputation eingezogenes Gutachten, gewählt. Die Anstellung der Unter-Offizieren, Annahme der gemeinen Soldaten, und überhaupt die Beeidigung des Militairs werden in des großen Raths Militair-Reglement festgesetzt.

§. 4.

Diese Deputation hält genau auf die Vollziehung des Militair-Reglements.

§. 5.

Dieselbe hat auf schriftlichen Vortrag des kommandirenden Offiziers die Bedürfnisse des Militairs zu bestimmen, und solche dem sitzenden Rath anzuzeigen; der alsdann, wenn er nichts dabey zu erinnern findet, in Gemäsheit der im oftedachten Urtheil vom 17. Jul. 1789. §. 14. enthaltenen Verordnung den beiden Finanz-Räthen die Weisung zu Anschaffung der bestimmten und genehmigten Erfordernisse ertheilet.

§. 6.

Die Bestrafung militairischer Vergessungen in Dienst- und Subordinations-Sachen, wenn sie von der Beschaffenheit sind, daß nur eine geringe körperliche Züchtigung mit etwa höchstens 25 Prügeln, oder Gefängniß auf 8 bis 14 Tage Platz greift, wird dem Kommandanten überlassen; in wichtigern Fällen aber geschieht die Bestrafung, auf vorhergegangene legale Untersuchung, nach dem Urtheile der Militair-Deputation; welche in solchen Fällen als ein *Judicium militare mixtum* ange-

ord:

ordnet seyn soll; wobey der Syndicus die Stelle eines Auditeurs zu versehen hat. Größere Verbrechen, oder eigentliche auf entehrende Cassation, Verbannung, Leibes- und Lebens-Strafe hinauslaufende Crimi-

nal-Vergehungen einer Militair-Person werden von der Militair-Deputation nur untersucht, sodann mit Anschlusse des Protokolls dem sitzenden Rath einberichtet, und diesem das rechtliche Erkenntniß überlassen.

Articulus XXIV.

Von Behandlung der Finanz-Bau-Forst-und Berg-Geschäfte.

§. 1.

Die Verwaltung des städtischen Finanz-Wesens in seinem ganzen Umfange, mit alleiniger Ausnahme der im Kapitel XII. §§. 6. 9. und 10. zum Geschäfts-Kreise des großen Rathes verwiesenen Fälle gehört dem sitzenden Rath; in welchem die zweien Finanz-Räthe alle dieses Fach angehende Vorträge gemeinschaftlich thun.

§. 2.

Von richtiger Besorgung der zum Finanz-Sache gehörigen Gegenstände hängt die allgemeine Wohlfahrt der Stadt und gesammter Burgerschaft ab. Dieser ist daran gelegen, daß die Leitung und Bestimmung solcher wichtigen öffentlichen Angelegenheit nicht bloß etlichen wenigen Rathes-Gliedern überlassen werde; es hat daher keine Deputation zu Besorgung des Finanz-Wesens statt.

§. 3.

Jedoch steht dem Rath frey, zu Verrichtungen, welche nicht anders, als durch eine Kommission oder Deputation geschehen können, — Z. B. zu Einnehmung des Augenscheins, Vornahme einer öffentlichen Versteigerung, Kasse-Visitation und dergleichen — einige aus seinem Mittel ausserordentlich zu deputiren; welche hiernächst über den Vollzug ihres Auftrags mit Beylegung des abgehaltenen Protokolls, schriftliche Anzeige dem Rath zu weiters nöthig findender Verfügung zu erstatten haben.

§. 4.

Die Behandlungs-Art der Finanz-Geschäfte ist in dem Finanz-Plane Art. 1. bis 25. einschließlic näher bestimmt; wobey es also durchaus sein Verbleiben behält, dergestalt jedoch, daß

ad Art. 7. in Absicht der von dem Kassierer, oder Stadt-Rentmeister zu leistenden Special-Caution.

Die indessen geschehene Bestimmung der Summe auf 8000 Rthlr.

und ferner die nachstehenden beym kaiserlichen Kammer-Gericht in Vorschlag gebrachten Zusätze:

ad Art. 10. (a) der Kassierer soll keine Rechnung ohne Quittung zahlen, auch sorgen, daß die Rechnungen und Quittungen deutlich und lesbar geschrieben werden.

(b) Der Kassierer soll unter keinem Vorwand einige Münz-Sorten gegen andere verwechseln, sondern selbige so, wie er sie angenommen, wiederum auszahlen, sodann

ad Art. 23. Er (der Service-Empfänger) giebt am Schlusse des Jahrs seine vollständige Rechnung dem Kassierer, oder Stadt-Rentmeister ab, welcher dieselbe seiner Haupt-Jahrrechnung beyfügt, und dem Rath übergiebt.

von höchstgedachter Stelle genehmiget werden; und also zu beobachten sind.

§. 5.

§. 5.

Das städtische Bau- und Forst-Wesen, wie auch die Administration des Kohlen- und Galmey-Werks wird gleichfalls unter der Aufsicht, Direction, und auf gemeinschaftlichen Vortrag der beiden Finanz-Räthe vom sitzenden Rath besorget; diese müssen allemal das Gutachten des Architects, des Ober-Försters, und des Inspectors des Kohlen- und Galmey-Werks vorlegen; auch hängt es vom Rath ab, noch ausserdem in wichtigen Fällen das Gutachten einheimischer und auswärtiger Werk-Berständigen einzuziehen.

§. 6.

Die Behandlungs-Art des Bau-Wesens, und wie solches mit gehöriger Ordnung zu verwalten sey, ist in dem durch mehrertheilten Urtheil vom 17. Jul. 1789. §. 12. genehmigten Reglement: Eine bessere Einrichtung des Bau-Wesens betreffend, näher bestimmt; und hat es dabey durchaus sein Bewenden.

§. 7.

Da nach der Bestimmung des XIII. Capitels §. 9. zum Forst-Wesen ein sachverständiger Ober-Förster, imgleichen zu den Kohlen- und Galmey-Werken ein der Sache genau kundiger Bergwerks-Inspector bestellet werden, so sind die bisherigen Stellen eines Forstmeisters und eines Kohlen-Schreibers als in Zukunft ganz überflüssig aufzuheben, und zu Ersparung des nützlicher zu verwendenden Gehalts, bewandten besondern Umständen nach, von nun an einzuziehen.

§. 8.

Die beiden Finanz-Räthe haben als bald nach ihrer Anstellung, mit Zuziehung des Ober-Försters, eine vollständige Forst-Ordnung, imgleichen, mit Zuziehung des Berg-Inspectors, einen Plan über die wirkliche Lage der städtischen Kohlen- und Galmey-Werke, sofort ein ausführliches Gutachten über die vortheilhafte Benutzung der Forsten und gedachter Bergwerke zu entwerfen, und ein so anderes vorerst dem sitzenden Rath zur Prüfung vorzulegen. Dem Rath steht frey, noch ausserdem, wenn er es nöthig erachtet, das Gutachten einheimischer und auswärtiger Werk-Berständigen einzuziehen. Ist die Sache zur endliche Schlussfassung hinlänglich vorbereitet, und instruirte, so wird im sitzenden Rath viritim darüber votiret, und das Resultat dessen Erwägung hiernächst zur entscheidenden Bestimmung vor den großen Rath gebracht.

§. 9.

Desgleichen entwerfen die beiden Finanz-Räthe gemeinschaftlich, und tragen dem sitzenden Rath zur weitem Prüfung ein Reglement vor: wie und von wem die Einkünfte aus den Forsten und Bergwerken erhoben, und am sichersten in die Haupt-Kasse einfließen, wie und von wem die dis-falligen Aus- und Abgaben bestritten und besorget, über ein und anderes ordentliche Bücher und Controllen geführet, sofort pünktliche Rechnungen dem Rath abgeleget werden sollen.

R

Art.

Articulus XXV.

Von Behandlung der Fabrik- Manufactur- und Handlungs-Sachen.

§. 1.

Die zu Beförderung der Fabriken, Manufacturen und Handlung erforderlichen Verfügungen werden vom sitzenden Rath auf Vortrag der Finanz-Räthe erlassen.

§. 2.

Damit aber der Rath seine Entschlieſung mit gehöriger Einsicht und Sach-Kennniß fassen könne; so wird ein besonderer Ausschuß aus dem handelenden Stande, den dieser unter sich selbst wählt, errichtet; welcher auf Erfordern des Rathes sein Gutachten abgibt, und der, so oft er es nöthig findet, dem Rath Vorstellungen zur Aufnahme der Handlung macht.

§. 3.

Dieser Ausschuß soll aus vier Tuch-Fabrikanten, zween Nadel-Fabrikanten, und sechs Kaufleuten, die en gros handeln, oder andere Gattungen, als Tuch- und Nadel-Fabriken betreiben, bestehen, unter denen aber wenigstens ein Färber und ein Weinhändler sich befinden. Die einmal gewählten Mitglieder bleiben Zeit Lebens, und sind solchen Verhältnisses ungehindert, zu Burgermeister-Raths- und Beamten-Stellen wahlfähig.

§. 4.

Dieser Ausschuß versammelt sich, so oft er will, in einem darzu allein bestimmten Zimmer des Rath-Hauses, sonst aber auch nach Willkühr in einem Privat-Hause.

§. 5.

So oft eine neue Verfügung in Fabrik- und Handlungs-Sachen in Vorschlag

kommt, und der Vorschlag nicht von ermeldtem Ausschusse selbst geschehen ist, erfordert der Rath, noch ehe die Finanz-Räthe sie vortragen, das Gutachten dieses Ausschusses; welches derselbe in dem ihm gesetzten Termin an den dirigirenden Burgermeister abgibt; der es alsdann den beiden Finanz-Räthen zum gemeinschaftlichen Vortrage zustellt, auf welchen der Rath einen Entschluß faßt.

§. 6.

Betrifft die Sache das Weben und Scheren der Tücher, so zieht der Ausschuß noch zween von ihm vorzüglich geschickt gehaltene Weber- und Scherermeister hinzu.

§. 7.

Wenn die Meynungen verschieden ausfallen, so überreicht der Ausschuß dem Rath nicht nur sein nach Mehrheit der Stimmen entworfenes Gutachten, sondern das ganze bey der Berathschlagung abgehaltene Protokoll, in welchem auch die abweichenden Meynungen mit den Gründen sich finden müssen.

§. 8.

In erheblichen Fällen steht dem sitzenden Rath frey, eine in diesem Fache zu erlassende Verordnung an den großen Rath zu bringen.

§. 9.

Wenn nöthig gefunden würde, zu Begünstigung einer Fabrike eine neue Abgabe einzuführen, oder eine schon bestehende zu erhöhen, so muß deshalb, wenn hierdurch auch

auch die Einheimischen nicht unmittelbar getroffen würden, doch in der bey allen neuen und erhöhten Abgaben vorgeschriebenen Art verfahren werden. Eben so ist im Falle der Verminderung oder Aufhebung einer solchen Abgabe zu verfahren.

Articulus XXVI.

Allgemeine Grundsätze über die Deputationen.

§. 1.

Nach den vorhergehenden Artikeln bestehen beständig folgende ordentliche Deputationen:

- I. Vormundschafts-Deputation.
- II. Das Collegium medicum.
- III. Militair-Deputation.

§. 2.

In diesen Deputationen hat jedes Mitglied eine Stimme; der oder die vorsitzenden Bürgermeister aber geben sie nach den übrigen Gliedern ab. Mehrheit der Stimmen macht den Schluß.

§. 3.

Jedes Mitglied einer Deputation, welches aus dem sitzenden oder ruhenden Rath dazü gewählt wird, bleibt so lange in derselben, als es Rath's-Glied ist. Alle Jahre nach gescheneer Rath's-Abwechslung werden die durch dieselbe in den Deputationen etwa verursachten Vakanzien sofort aus dem sitzenden oder ruhenden Rath durch die Wahl des Sitzenden ersetzt; und eben so wird es mit den Vakanzien gehalten, welche sich durch Abwechslung der Bürgermeister ergeben.

§. 4.

Niemand kann in mehr als nur einer ordentlichen Deputation Mitglied seyn;

und darf sich daher auch jede andere außerordentliche Deputation verbitten.

§. 5.

Für jede ordentliche Deputation wird eine besondere den in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen angemessene Instruction vom Rath entworfen. Eine außerordentliche zu Verrichtung einer gewissen Handlung ernannte Deputation erhält ein schriftliches Commissorium; welches sich niemals weiter erstreckt, als der Inhalt desselben, oder die Natur und Eigenschaft des zu ertragenden Geschäfts in der Folge mit sich bringt.

§. 6.

In den ordentlichen Deputationen, wie auch in den außerordentlichen zu Behandlung eines auswärtigen Geschäfts führet ein Rath's-Secretarius das Protokoll und die Registratur. In andern außerordentlichen Deputationen steht es dem Rath frey, nach mehr oder minderer Wichtigkeit des Geschäfts, entweder einen Rath's-Secretair, oder eine andere verpflichtete Kanzley-Person zu Führung des Protokolls zu bestellen.

Art.

Articulus XXVII.

Instruktion, Rang, und Gehalt

der

Bürgermeister, Rath's-Glieder, Beamten und übriger städtischen Bedienten.

§. 1.

Es ist schon in vorhergehenden Artikeln verordnet, und versteht sich ohnehin von selbst, daß über die den Bürgermeistern, Beamten, Sekretarien, und übrigen städtischen Bedienten obliegenden Pflichten besondere den in gegenwärtigem Reglement enthaltenen Bestimmungen gemäß Instruktionen, auf welche sie bey dem Antritt ihres Amtes oder Dienst-Stelle beeidiget werden, vom Rath entworfen, und jedem zu seiner Nachachtung zugestellet werden müssen.

§. 2.

Da zu genauer Beobachtung dieses Reglements und zuverläßiger Erzielung des davon anzuhoffenden allgemeinen Wohls der Stadt und gesammten Bürgerschaft unumgänglich nöthig ist, zu den Bürgermeistern, und Beamten-Stellen tüchtige Männer zu wählen, und, um solche zu erhalten, ihnen einen hinlänglichen Gehalt, damit sie von Brod-Sorgen befreyt, nur allein ihrem Amtes-Berufe, mit erforderlichem Fleiße, Treue und Eifer nachgehen mögen, auszuwerfen; so wird der große Rath den Gehalt für die beiden amtierenden Bürgermeister, die Syndicos, Polizey-Rath, Architect oder Baumeister, Ober-Förster, Berg-Inspector, Rath's-Sekretarien, Lombards-Kassierer, auch übrigen in Zukunft noch nöthigen städtischen Unter-Bediente nach Billigkeit bestimmen, und sein disfalliges Gutachten, mit Beylegung

des Protokolls, und sämmtlicher Abstimmungen, dem kaiserlichen Kammer-Gericht ad ratificandum gehorsamst einschicken.

§. 3.

Indessen aber, und bis auf weitere Verordnung werden den beiden amtierenden Bürgermeistern, den Syndicis, und Secretarien, auch übrigen schon bestellten städtischen Bedienten die bisher gewöhnlichen Besoldungen, respectivè Präsenz-Gelder, und sonstigen in partem salarii angewiesenen Accidentien verabreicht und belassen.

§. 4.

Desgleichen hat es bey dem durch das Kammer-Gerichtliche Urtheil vom 17. Jul. 1789. §§. 11. & 12., in Absicht der beiden Finanz-Räthe, des Stadt-Rentmeisters, des Steuer- oder Service-Empfängers, und des Bau-Inspectors, genehmigten Gehalt, wie auch bey der dem zu Führung des Protokolls und der Expeditionen in sämmtlichen Finanz-Geschäften zu gebrauchenden Rath's-Sekretair ausgeworfenen Besoldungs-Zulage sein Verbleiben.

§. 5.

Die abgestandenen Bürgermeister erhalten fñhrohin, wie bisher, das herkömmliche Präsenz-Geld; hingegen fällt das Gehalt für den abgestandenen Bürgermeister weg; weil derselbe in Zukunft nichts mehr mit dem Stadt-Rentmeisterey-Amte zu thun hat.

§. 6.

§. 6.

Die Raths-Glieder erhalten, wie bisher, also auch führohin, in jeder Versammlung des sitzenden und des großen Rathes das gewöhnliche Präsenz-Geld, ausserdem aber kein Gehalt.

Gleichmäßig wird bey den Deputationen den dazu geordneten Rath-Gliedern das bey Sitzungen des kleinen Rathes gewöhnliche Präsenz-Geld gegeben. Die Abwesende werden im Protokoll notiret, und verlieren das Präsenz-Geld.

§. 7.

Weder Bürgermeister, noch Beamten Syndici, oder Sekretarien erhalten bey den Deputationen Präsenz-Gelder; jedoch ist das von den Bürgermeistern Gesagte

nur von den amtirenden, und also schon besoldeten zu verstehen.

§. 8.

Damit zuletzt auch allen nur Geschäfts-verhinderlichen etwaigen Rang-Streitigkeiten vorgebeugt seyn möge, so wird hiermit festgesetzt, daß die beiden amtirenden Bürgermeister den ersten, die abgestandenen den zweiten Rang haben. Erstere führen bey allen öffentlichen Gelegenheiten den Rath an. Die Beamten folgen dem gesammten Kleinen oder großen Rath nach. Im gesellschaftlichen Leben hat ein Beamter den Rang unmittelbar nach den Rath-Gliedern aus der Stern-Zunft; unter sich haben die Beamte den Rang nach dem Alter ihrer Dienst-Zeit.

Articulus finalis.

Clausula Salvatoria.

Endlich, und damit die in diesem Reglement enthaltenen, einem jeden dritten unnachtheiligen Verbesserungen und nähern Bestimmungen des Gaffelbriefs vom Jahre 1450., ohne jemand's Widerspruch und Hinderniß, zur wirklichen Einführung gelangen, und die gesammte Bürgerschaft die davon anzuhoffenden Vortheile ruhig genießen möge, so wird zum Ueberflus ausdrücklich erkläret, daß alle und jede Kaiserliche Reichs-Vogtey-Ge-

rechtsame, in specie aber diejenigen Verhältnisse, welche zwischen dem Herrn Herzoge zu Jülich, dem Schöffens-Stuhle und jedem andern an einer- und Bürgermeister und Rath der Reichs-Stadt Aachen an der andern Seite bestehen, in dem nämlichen Stande, worin sie sich durch Herkommen oder Verträge wirklich befinden, überall unverlezt belassen, sohin Jura cujuscumque tertii salva ubique & illaesa hiermit vorbehalten werden.



Christoph Balthasar Kirschbaum,
Kais. Kammergerichts Protonotarius.